

**Geographisch-landeskundlicher
Atlas von Westfalen**



Lieferung 4
Doppelblätter 2 u. 3

**Begleittext
zu den Doppelblättern**

**LÄNDLICHE BODENORDNUNGEN I UND II
(1820–1920 / 1920–1987)**

**aus dem Themenbereich VI
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

**von
Erich Weiss**

**Herausgegeben von der
Geographischen Kommission für Westfalen
Landschaftsverband Westfalen-Lippe**



**Aschendorff Münster
1989**

INHALT

1. Begriff, Gebiet und Zeit	1	4.1 Die Aufhebung der Leibeigenschaft	5
2. Zur Agrarverfassung gegen Ende des 18. Jahrhunderts	1	4.2 Die Gemeinheitsteilungen	5
3. Zur ideengeschichtlichen Entwicklung der Neugestaltung der Agrarverfassung im 18. Jahrhundert	2	4.3 Die Zusammenlegungen	10
4. Die ländlichen Bodenordnungen 1820–1919	5	5. Die ländlichen Bodenordnungen 1920–1987	13
		5.1 Die Umlegungen 1920–1953	13
		5.2 Die Flurbereinigungen 1954–1987	16
		Literatur	23

Die ländliche Bodenordnung in Westfalen und Lippe

VON ERICH WEISS, BONN

1. BEGRIFF, GEBIET UND ZEIT

Der Begriff der Bodenordnung umfaßt eine statische und eine dynamische Komponente. Erstere beinhaltet insbesondere die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften über das Eigentum am Grund und Boden sowie dessen Nutzung und Besteuerung im Sinne einer allgemeinen Eigentumsverfassung. Die dynamische Komponente betrifft insbesondere die grundlegenden gesetzlichen Vorschriften über die Neugestaltung der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Grund und Boden entsprechend den vielfältigen und vielschichtigen privaten und öffentlichen Bedürfnissen bzw. Planungen.

Die Raumbezeichnungen Westfalen und Lippe sind seit Jahrhunderten auf verschiedenen große Herrschafts- und Verwaltungsbeiriche angewandt worden. Im nachfolgenden werden nur die Gebiete als „Westfalen“ angesprochen, die nach dem Wiener Kongreß in den Jahren 1815/16 zur preußischen Provinz Westfalen zusammengefaßt wurden, sowie das 1817 aus der Provinz Niederrhein übernommene Siegerland. Der lippische Landesteil vom heutigen Land Nordrhein-Westfalen umfaßt das Gebiet des ehemaligen Fürstentums bzw. Landes Lippe, das in den letzten zwei Jahrhunderten in seinen Grenzen unverändert geblieben ist.

Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich entsprechend den ausgewählten wesentlichen geschichtlichen Entwicklungen auf das 19. und 20. Jahrhundert.

2. ZUR AGRARVERFASSUNG GEGEN ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS

Die bäuerliche Landbevölkerung in Westfalen und Lippe lebte bis in die Zeit der Kriegswirren als Folge der Französischen Revolution von 1789 in einer doppelten Gebundenheit, nämlich als Untertanen der unterschiedlichsten Herrschaften und als Genossen der Markengenossenschaften, regional unterschiedlich als Allmenden, Gemein-

heiten, Waldemeien etc. bezeichnet. Die Vielfalt der Herrschaftsformen läßt sich unterscheiden in Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaften sowie in kirchliche Zehntberechtigungen, die jedoch meistens an weltliche Herrschaften übergegangen waren. *Grundherrschaft* bedeutet dabei, daß die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nicht der bäuerlichen Landbevölkerung, sondern geistlichen oder adeligen Herren oder gar dem Landesfürsten selbst gehörten. Bäuerliches Eigentum an Grund und Boden war die große Ausnahme. Das Besitzrecht der Landbevölkerung konnte sehr unterschiedlich sein und war in der Regel dinglich. Es gab erbliche Besitzrechte, zeitlich begrenzte Lehen und Schupflehen, die der Grundherr jederzeit wieder an sich ziehen konnte. Diese Unterschiede spielten bei der späteren Bauernbefreiung eine wichtige Rolle. „Die Grundherrschaft war ein Verhältnis, das römisch-rechtlich durch die Begriffe von *dominium directum* des Herrn und *dominium utile* des Bauern ausgedrückt wurde.“¹

Leibherrschaft war die Herrschaft über die Person des Bauern, durch die seine persönliche Freiheit beschränkt wurde. Sie dokumentierte sich jedoch allgemein nur noch in Rechtstiteln, die bei Heirat, Abwanderung, Tod etc. zu bestimmten Abgaben führten. Die sog. Eigenbehörigen in Westfalen saßen häufig über Generationen auf ihren Höfen; sie hatten erbliche Besitzrechte, und der Grundherr konnte sie nicht vertreiben. Außerdem waren Grund- und Leibherr nur selten identisch, was die bäuerliche Stellung zusätzlich stärkte.²

Die *Gerichtsherrschaft*, und zwar die niedere und die höhere bis hin zum Blutbann, konnte sich aus der Grund- und/oder Leibherrschaft ergeben; sie lag zumeist im Besitz adeliger Gerichtsherren, die damit eine entscheidende, die staatliche Gewalt zuweilen weitgehend ausschließende Hoheitsbefugnis besaßen. Natürlich resultierten auch daraus bäuerliche Abgabe- und Arbeitspflichten für die Gerichtsherren, die aber weder Grund- noch Leibherr sein mußten. Die Landesher-

¹ CONZE, 1957, S. 14

² Ebd. u. KROESCHELL, 1979, S. 241.

ren selbst hatten eine durchgängige Gerichtsbefugnis meistens nur in den Ämtern ihrer eigenen Domänen. Außerdem gab es noch eine Gerichtsbarkeit im Auftrage des Kaisers über freie und in begrenztem Umfang über unfreie Leute. So hatte die bäuerliche Landbevölkerung häufig mehreren Herren gleichzeitig zu dienen, d. h. Abgaben und Dienste zu leisten, die sich zu nur schwer zu tragenden Leistungen aufsummieren konnten.

Die Verhältnisse in den *genossenschaftlichen Strukturen* der Marken beschreiben folgende drei Auszüge aus zeitgenössischen Berichten:

„... Wer mit Aufmerksamkeit den Boden der Gemeinheiten im Lande untersucht hat, der weiß es mit Zuverlässigkeit, daß derselbe bei den meisten so gut ist, als der Boden aller umherliegenden urbar gemachten Ländereien. Wer an den Ertrag denkt, den die meisten dieser beträchtlichen Distrikte geben könnten, und dann die jämmerliche elende Hude anblickt, wozu sie benutzt werden, der wird gewiß mit Wehmut, oft mit Unwissen erfüllt. So viele Menschen könnten hier jährlich mit Freuden Garben binden, und die Frucht ihres Fleißes einsammeln. Statt dessen erblickt man zerstreut herumirrendes Rindvieh, dessen ausgetrocknete, milchleere Euter, sowie dieser und alles übrigen hier weidenden Viehes magere Gestalt, die elende Nahrung hinreichend verkündigend, die sie empfangen ...“³

„... Siehst du eine große Fläche, auf der sich die Abteilungen einer ehemaligen Feldbestellung noch abzeichnen, siehst du diesen kostbaren Boden nackt, wie deine Hand vor dir oder mit einigen Unkräutern oder höchstens mit einigen Grasstämmchen bewachsen, erblickst du darauf einige Kühe kraftlos hin- und herschwanken, so denkst du gewiß, daß die ehemaligen Anbauer dieser Gegend von einer Seuche hinweggerafft worden seien, oder daß diese Ebene dem gräulichen Mars zum Schlacht- und Würgefeld gedient habe; allein das, was du hier vor dir hast, ist eine westfälische Vöhde. Nach 4 bis 6 Jahren kommen die Anbauer wieder zum Vorschein, pflügen, säen, ernten, einige Jahre und dann liegt das Land wieder öde ...“⁴

„... Ja soll bisweilen etwas zur Erholung und Verbesserung der Gemeinheiten gesche-

hen, so darf man nur die von den Interessenten zusammenkommende Anzahl von Arbeitern ansehen, um es zu begreifen, daß nichts rechtes zustande gebracht werden kann. Da findet man einen Haufen von den verschiedensten Altern. Verschiedene, die kaum wegen ihrer Jugend die Werkzeuge zur Arbeit zu tragen und gehörig zu handhaben verstehen; verschiedene, die wegen Alters kaum der Menge folgen können. Und nun – bei den Arbeiten selbst, da sieht wohl jeder danach, daß er nicht zu viel tue. Jeder denkt: soll ich allein es mir sauer werden lassen? Mag der andere auch das Seinige tun. Er gehört so gut dazu als ich. So durchläuft man schnell einen großen Distrikt. Man glaubt etwas getan zu haben und hat nichts getan; oft vielmehr geschadet als Vorteil gebracht ...“⁵

Im Laufe der Zeit wurde offensichtlich, daß sich die herrschaftlichen und die genossenschaftlichen Bindungen jener Agrarverfassung weitgehend überlebt und die notwendige Anpassungsfähigkeit verloren hatten.

3. ZUR IDEENGESCHICHTLICHEN ENTWICKLUNG DER NEUGESTALTUNG DER AGRARVERFASSUNG IM 18. JAHRHUNDERT

Beginnend mit der sogenannten Hausväterliteratur, in der die landwirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeit möglichst systematisch geordnet, aber weitgehend kritiklos dargestellt werden, setzte sich im Zeitalter des Merkantilismus, und dabei insbesondere in dessen spezifisch deutscher Form, dem Kameralismus, zunehmend die Erkenntnis durch, daß nur eine wesentlich verbesserte Agrarverfassung in der deutschen Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft sei; der Wohlstand des Gewerbes war abhängig von der Bevölkerungszahl und diese insbesondere von der Menge der zur Verfügung stehenden Nahrungsmittel.⁶

Hervorzuheben sind die *grundlegenden Ideenentwicklungen* von

– Simon Peter GASSER (1676–1745); er wies auf die Notwendigkeit einer Änderung der seinerzeit bestehenden Agrarverfassung hin.

³ Fürstlich-Lipp. Kalender (1804)

⁴ VON SCHWERZ, 1836, S. 362

⁵ Fürstlich-Lipp. Kalender (1804)

⁶ WEISS, 1984, S. 283–296

- Justus Christoph DITTMAR (1677–1737); er forderte eine Zusammenlegung der zerrissenen Bauerngüter.

- Johann Heinrich Gottlieb VON JUSTI (1702–1771); er zeigte zunächst die Mißstände in der deutschen Landwirtschaft auf, die eine individuelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe erheblich erschweren oder fast unmöglich machten, nämlich das fehlende freie Eigentum der Bauern an Grund und Boden, die stark zersplittert und schlecht geformt in den Feldfluren liegenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorte, dazu der Flurzwang und die gemeinschaftlichen Weideberechtigungen. In seiner „Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft“ empfiehlt er folglich: „Man muß auf das genaueste ausmessen, was ein jeder Einwohner an Äckern und Wiesen besitzt; man muß von den Besitzungen eines jeden drei Klassen, nämlich der guten, der mittelmäßigen und der schlechten Äcker und Wiesen machen; hiernach alle Gegenden der Flur gleichfalls in diese drei Klassen bringen, beieinander und in der Nähe seines Hauses soviel wieder zuteilen, als er vorher besessen hat. Zugleich können die gemeinen Weiden, die bei dieser neuen Art der Landwirtschaft nicht mehr nötig sind, gleichfalls unter die Einwohner verteilt werden ...“

- Johann Friederich VON PFEIFFER (1727–1787); auch er erhob die Forderung nach der Aufhebung der Gemeinheiten. Die vermengten Grundstückslagen bezeichnete er als das Erbübel, „... dem zugleich mit der Aufhebung der Gemeinheiten der Hals gebrochen werden ...“ müsse.

Auch die Vertreter der beginnenden Landwirtschaftslehre, später auch Experimental-ökonomien genannt, forderten bereits im 18. Jh. die Beseitigung der alten Agrar- und Flurverfassung; so

- Johann Christian SCHUBERT (1734–1787) mit seiner Schrift „Hutung, Trift und Brache, die größten Gebrechen und die Pest der Landwirtschaft“, die im Jahre 1782 in Leipzig erschienen ist.

- Johann Friederich MAYER (1719–1798) mit seiner Schrift „Von der Gemeinheitsaufhebung und Verkoppelung in den Oberbraunschweig-Lüneburgischen Ländern“ aus dem Jahre 1784 sowie mit Hinweisen insbesondere auf die starke Flurzersplitterung im süddeutschen Raum.

Die ansteigenden Bevölkerungszahlen und die damit verbundene Verknappung der Nahrungsmittel seit Mitte des 18. Jh.s lenkten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in begünstigender Weise zunehmend auf die Möglichkeiten der Verbesserung des allgemeinen Landbaues. Aus dem Gedankengut der Rationalisten entstand gleichzeitig das Bedürfnis, entsprechende Erkenntnisse durch Versuchsanordnungen zu gewinnen, zu veröffentlichen und damit die Entwicklung des Landbaues zu fördern. Dies führte u. a. zu folgenden *Maßnahmen*:

- 1762 Gründung einer Ackerakademie in Glücksburg unter maßgeblicher Beteiligung von Propst Philip Ernst LÜDERS (1702–1786). Die Mitglieder der Akademie sahen neben der Einführung neuer Feldfrüchte und besserer Düngungsmethoden die Aufhebung der Feldgemeinschaften als die größte Wohltat an, die dem Lande widerfahren könnte, weil sie der Rationalisierung der Landwirtschaft im Wege stand und damit der Förderung des Gemeinwohls hinderlich war. Die Dispositionsfreiheit des einzelnen erschien noch nicht im Vordergrund der Erwägungen.

- 1764 Gründung der „Hannoverschen Landwirtschaftsgesellschaft“ in Celle mit dem bedeutenden Mitglied Albrecht THAER (1752–1828) als eigentlichen Begründer der „rationalen Landwirtschaft“. Er hielt Fortschritte in der Entwicklung zu einer modernen Landbautechnik ohne Gemeinheitsteilungen und Flächenarrondierungen nicht für möglich und stellte in diesem Zusammenhang fest, daß ohne diese Maßnahmen nichts anderes als die „aushungernde Dreifelderwirtschaft“ stattfinden könne. Seine Reformvorschläge entwickelte er in wesentlichen Teilen nach dem Studium des entsprechenden englischen Agrarschrifttums, insbesondere das des Arthur YOUNG, der die in England seit dem späten Mittelalter realisierte Einhegungsbewegung (‘enclosure movement’) für eine unabweisbare und aus nationalen Gründen zu befürwortende Maßnahme schilderte. Kenntnis davon erhielt THAER unzweifelhaft durch seine Mitgliedschaft in der „Königlich großbritannischen Kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgischen Landwirtschaftsgesellschaft“ seit dem Jahre 1784 in Celle.

- 1810 Gründung des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern. Eine der wichtigsten Zielsetzungen des Vereins war die Zusammenle-

gung des Grundeigentums. Bereits im ersten Operationsplan für das Jahr 1811/12 wurde bestimmt, daß im Rahmen eines Preisausschreibens „... die besten und vollständigsten Ausführungen und Vorschläge über eine Arrondierung der Güter...“ ermittelt werden sollten, und im Jahre 1812/13 machte das Generalkomitee des Vereins die Arrondierungsfrage zum Gegenstand eines Preisausschreibens mit dem Thema: „Welche Mittel und Wege führen am kürzesten zu der Arrondierung aller zerstreuten Besitzungen im Königreich Bayern?“ Die beiden Preisträger, Staatsrat Josef VON HAZZI und der Geometer Dittmann GEBHARD, bezeichneten die noch vorhandenen grundherrlichen Bindungen des Grund und Bodens als eines der Haupthindernisse für die Arrondierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Ähnlich argumentierte die durch François QUESNAY (1694–1774) in Frankreich gegründete Gelehrtenschule der Physiokraten, die in der Bearbeitung des Bodens die einzige Quelle des staatlichen Reichtums sah. Dafür hatte sie dem Staat die Aufgabe zugeordnet, die Freiheit und natürliche Ordnung des Wirtschaftslebens zu garantieren – eine Forderung, die auch die Beseitigung der wirtschaftlichen Schranken durch Aufhebung der Feldgemeinschaften und Befreiung des Grundeigentums mit einschloß.

Hierin berührten sich auch die Lehren der französischen Physiokratie und der deutschen Naturrechtslehre. Hauptvertreter der deutschen Physiokraten war Johann August SCHLETTWEIN (1731–1802). Ihre heutige Bedeutung für die Entwicklung der ländlichen Bodenordnung in Deutschland liegt in der zwischenzeitlich weitestgehend verwirklichten Forderung nach einem Agrarindividualismus, der zwangsläufig zur Arrondierung des ländlichen Grundbesitzes führen mußte.

Starke Impulse erhielt das deutsche Geistesleben in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s auch durch den von England ausgehenden und durch den Schotten Adam SMITH (1723–1790) nachhaltig geprägten Wirtschaftsliberalismus. In Deutschland fand er seine größten Förderer in Albrecht THÄER, der das preußische Bauernbefreiungsedikt vom 9. Oktober 1807 maßgeblich mitbeeinflußte, sowie in dem Königsberger Professor für Kameralwissenschaften Christian Jakob KRAUS (1753–1807). Für Adam SMITH bilde-

te die menschliche Arbeitskraft die eigentliche Quelle des Nationaleinkommens. Daraus folgte er die Notwendigkeit, daß jeder Mensch frei über seine Kräfte verfügen können müsse. Damit wurde die Freiheit des Individuums für ihn die Grundlage des nationalen Wohlstandes. Das Ziel seiner Lehren war somit, den einzelnen Individuen ohne ordnungspolitische Eingriffe von außen freien Lauf zu lassen. Die staatliche Intervention hatte zwangsläufig auch die Ablehnung des durch feudale und genossenschaftliche Formen gebundenen Grund und Bodens zur Folge.

Insgesamt waren diese Entwicklungen durch die gleichzeitigen geistesgeschichtlichen Reformbestrebungen der Aufklärung, vertreten von MONTESQUIEU, VOLTAIRE und ROUSSEAU sowie dokumentiert durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom 4. August 1789 zur persönlichen und wirtschaftlichen Bauernbefreiung, vorbereitet worden. Durch die juristischen Reformideen der Vertreter der Naturrechtslehre in Deutschland, Samuel PUFENDORF (1632–1694) und Christian WOLFF (1679–1754), die die Wahrung der Grundrechte des Menschen als eine gottgewollte Rechtsordnung im Staate ansahen und damit eine der wichtigsten Voraussetzungen für die späteren ländlichen Bodenordnungsmaßnahmen der staatlichen Organe ansprachen, wurden sie noch erweitert.

Diese aufgezeigten Entwicklungen förderten – neben vielen anderen – die vielschichtigen Reformbestrebungen einer umfassenden Agrarreform zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Deutschland mit der Aufhebung von Grundherrschaft, Leibherrschaft und Gerichtsherrschaft. Im agraren Bereich bedeutete dies nicht nur die Regulierung oder Ablösung guts- und grundherrlicher Verhältnisse, sondern auch die Aufhebung der bisherigen Flurverfassung und die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden mit dem Ziel, rationellere und individuellere Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu schaffen. Als geeignete Maßnahmen dafür boten sich die Aufteilung der Gemeinheiten, Marken, Allmenden etc., verbunden mit der Überführung in Privateigentum sowie der Ablösung der Servituten, und die Grundstückszusammenlegung für den zersplitterten, in Gemengelage befindlichen ländlichen Grundbesitz an.

4. DIE LÄNDLICHEN BODENORDNUNGEN 1820–1919

4.1 DIE AUFHEBUNG DER LEIBEIGENSCHAFT

Mit dem Hinweis auf § 12 des berühmten preußischen Ediktes, „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“, vom 9. Oktober 1807⁷ beginnen sehr häufig die Darstellungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsuntertänigkeit in unsern fürstlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage gibt es nur freie Leute, sowie solches auf den Domänen in allen unseren Provinzen der Fall ist...“ Jedoch umfaßte nach dem Sieg der Franzosen über die Preußen bei Jena und Auerstädt im Jahre 1806 sowie dem Frieden von Tilsit im Jahre 1807 der preußische Staat nur noch die östlich der Elbe liegenden Gebiete von Brandenburg, Pommern, Schlesien und Preußen; deshalb konnte dieses Edikt für die Gebiete Westfalen und Lippe keine unmittelbare Bedeutung mehr erlangen. Als Preußen diese Gebiete 1813/15 größtenteils wieder übernahm, war hier die Leibeigenschaft bereits durch die *französische Agrarreformgesetzgebung* aufgehoben worden. Diese wurde von folgenden allgemeinen Grundideen bestimmt:⁸

- Die Hörigkeit oder Leibeigenschaft mit allen aus ihr resultierenden Beschränkungen der Person und des Grundbesitzes sollte ohne jegliche Entschädigung abgeschafft werden.
- Alle Abgaben, die entweder einen steuerartigen Charakter hatten oder nicht grundherrlicher Natur waren, sollten ohne weiteres erlassen werden.
- Die übrigen grundherrlichen Lasten und Abgaben sollten bestehen bleiben, aber gegen ein nach bestimmten Grundsätzen zu berechnendes Lösegeld ablösbar sein.

Die gesetzlichen Vorschriften dafür waren im einzelnen:⁹

- die Verfassung des Königsreichs Westfalen vom 15. November 1807¹⁰,
- das Herzoglich Arenbergische Gesetz vom 28. Januar 1808¹¹,
- das Großherzoglich-Bergische Gesetz vom 12. Dezember 1808¹²,
- die lippische Verordnung vom 27. Dezember 1808¹³,
- das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 5. November 1809¹⁴ sowie
- die Kaiserlich-Französische Gesetzgebung (für die Hanseatischen Departements) vom 9. Dezember 1811¹⁵ (Abb. 1).

4.2 DIE GEMEINHEITSTEILUNGEN

Die Gemeinheits- bzw. Markenteilungen in Westfalen und Lippe sollten der Auflösung überlebter genossenschaftlicher Bindungen und damit folgenden *drei Hauptzielen* dienen:

- Aufhebung der landeskulturell schädlichen Servituten,
- Teilung der Grundstücke, die gemeinschaftlichen Nutzungsrechten unterlagen, und
- Zusammenlegung der zerstreut liegenden Eigentumsflächen.

Eine *Gemeinheit* liegt vor, wenn ländlicher Grundbesitz im Mit- oder Gesamthandseigentum mehrerer Beteiligten steht oder wenn solcher Grundbesitz mit fremden Dienstbarkeiten belastet ist. Der Begriff der „Gemeinheit“ ist weniger im rechtlichen als im wirtschaftlichen Sinne zu sehen. Es kommt nicht auf die gleiche juristische Qualifikation der an einem Grundstück bestehenden Rechte an, sondern vielmehr auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Rechte, nämlich die Nutzung der Grundstücke durch mehrere selbständige Bauern. Nicht das Recht ist ideell geteilt,

⁷ Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preuß. Staaten 1806–1810, Nr. 16, S. 171

⁸ WEISS, 1982b, S. 12

⁹ DERS., 1982b, S. 12; 1987, S. 32ff

¹⁰ Gesetz-Bulletin des Königsreichs Westphalen 1808, Teil 1, Nr. 1, S. 2–31, hier: S. 3 (Präambel)

¹¹ Sammlungen von Verordnungen des Herzogs ... zu Arenberg für Recklinghausen aus den Jahren 1802–1810 (ohne Titel, Druckort und -jahr); Staatsarchiv Münster (folgend: StAM), VZ 60, Nr. XXIII = J. J. Scotti (Hg.), Sammlung der Gesetze und Verord-

nungen, welche in dem ehemaligen Churfürstentum Cöln ... ergangen sind ..., III. Abteilung (Vest Recklinghausen), Düsseldorf 1831, Nr. 25, S. 58–61, hier: S. 59

¹² Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg, Abteilung I, Nr. 6, S. 182–195, hier bes. S. 182

¹³ Lippische Landesverordnung (folgend: LippLV), Bd. 5, Lemgo 1810, Nr. 122, S. 242

¹⁴ SCHOTTE, 1912, S. 3–106

¹⁵ Bulletin des lois de l'Empire Français, 4 série, t. 15, Paris 1812, No. 379–413

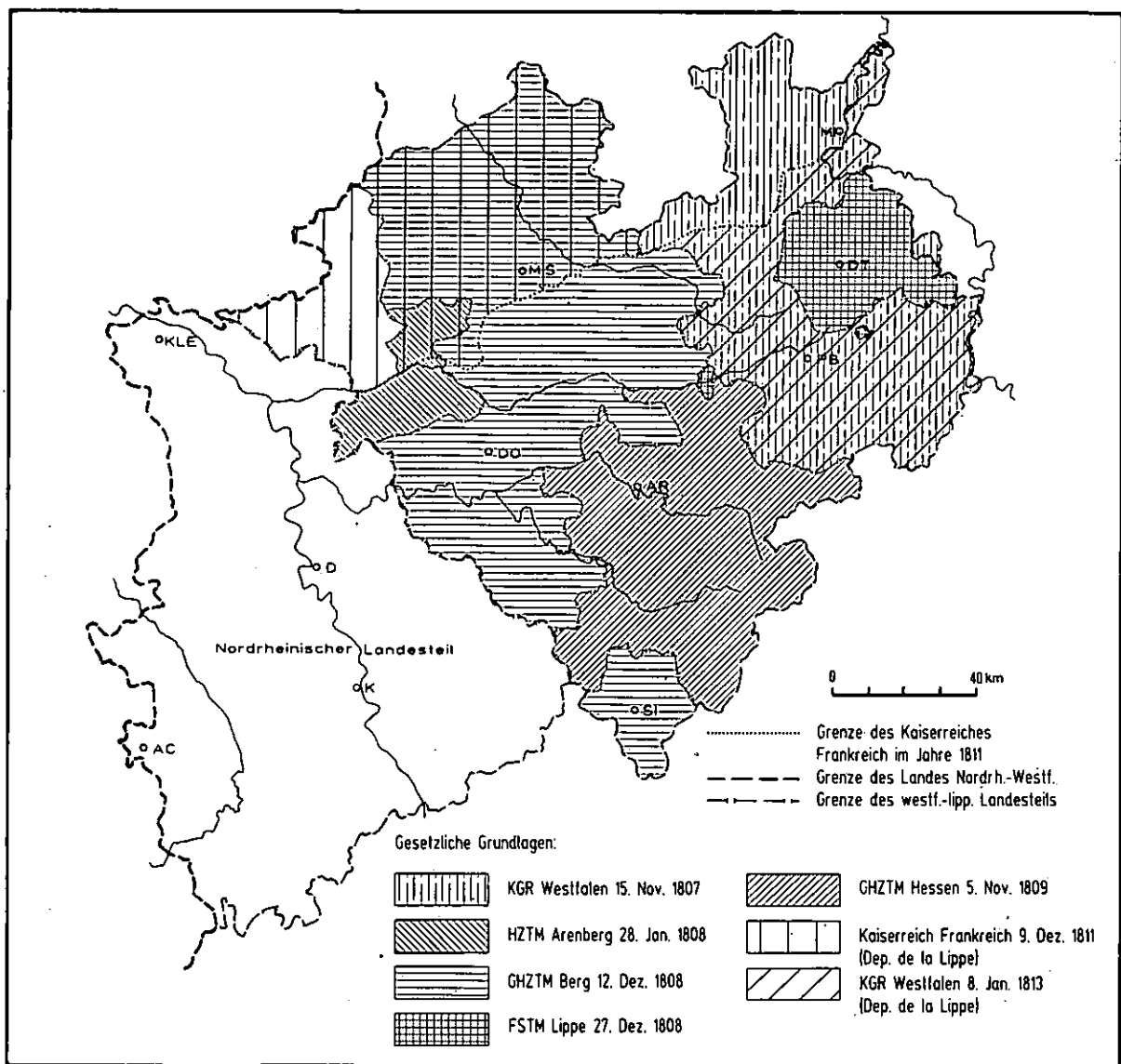


Abb. 1: Aufhebung der Leibeigenschaft in Westfalen und Lippe (Entwurf: E. Weiss)

sondern die Nutzung unter den Berechtigten, da die Nutzungsbefugnisse völlig ungleichartigen Rechten (Eigentum, Dienstbarkeit etc.) entspringen.

Besonders große Hindernisse für eine zeitgerechte Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft bildeten die Flurverfassungen mit ihren vielseitigen Bindungen für die Bauern. Zu Beginn des 19. Jh.s bestanden etwa 50 Prozent der Landnutzungsflächen in Westfalen aus Gemeinheiten, im Fürstentum Lippe waren es etwa 12-15 Prozent bzw. ca. 13 700 ha.

Die Aufhebung der Gemeinheiten erfolgte in der Regel dadurch, daß den Berechtigten

eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung im Auseinandersetzungsplan (in Lippe auch Teilungsplan) ausgewiesen wurde. Eine Entschädigung, die eine Veränderung der bisherigen Art des Wirtschaftsbetriebes erzwang, konnte keinem Berechtigten gegen seinen Willen zugewiesen werden. Unter diesen Voraussetzungen konnte die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen. Die Landentschädigungen sollten für die aus der Gemeinheit ausscheidenden und für die darin verbleibenden Berechtigten möglichst in zusammenhängender Lage ausgewiesen werden. Die dabei geforderte Zusammen-

legung der Grundstücke wurde später, insbesondere in Westfalen, Spezialseparation genannt.

Die Überlegungen zur Schaffung der *rechtlichen Grundlagen* gehen bis in die zweite Hälfte des 18. Jh.s zurück:

– Für das *Hochstift Münster* wurde bereits am 16. September 1763 von Bischof Maximilian Friedrich, der zugleich Erzbischof von Köln und damit auch Herzog von Westfalen war, eine Teilungsordnung für die Feld- und Holzmarken erlassen.¹⁶

– Für die *Grafschaft Mark* erließ der preußische König Friedrich II. am 18. Juli 1765 die erste Verfügung zur freiwilligen Aufteilung der Gemeinheits- und Markenflächen an die Clevische Regierung. In einer ergänzenden Verfügung vom 22. April 1766 wurde bestimmt, daß von den Gemeinheiten, die urbar gemacht wurden, Abgaben zu fordern seien, daß aber von geteilten Gemeinheiten keine Novalzehnten und Kontributionen entrichtet werden sollten. Die Verfügung von 1765 wurde am 21. Oktober 1769 durch eine neue Gemeinheitsteilungsordnung ersetzt. In ihrer Überschrift heißt es u. a.: „Verordnung, wonach zur Beförderung des Ackerbaues wie zur Verbesserung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und Verstärkung des Viehstandes der Bauern in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen zur Teilung der liegengelassenen Brüche überflüssigen Hütungen und Angern im Königreich Preußen ... verfahren werden sollten.“ Am 10. August 1774 wurde von Friedrich II. aufgrund zwischenzeitlich aufgetretener Schwierigkeiten und Beschwerden eine weitere Gemeinheitsteilungsordnung erlassen, die aber nur eine Erklärung ihrer Vorgängerin war. Sie erlangte jedoch größere Bedeutung, da mit ihr tatsächlich Gemeinheitsteilungen von bemerkenswertem Umfang verwirklicht wurden.¹⁷

– Für das Fürstentum Minden und die *Grafschaft Ravensberg* erließ Friedrich II. entsprechende Verfügungen am 7. April 1766.¹⁸

– Im *Fürstentum Lippe* erging bereits 1777 eine „Aufmunterungs-Verordnung wegen Teilung der Gemeinheiten“, die jedoch keinen Erfolg brachte und im Jahre 1808 wieder aufgehoben wurde;¹⁹ die Behörden hatten aber die Anweisung erhalten, nunmehr freiwillige Teilungen zu unterstützen. Als im Jahre 1851 das Gesetz zur Katastrierung der geteilten Gemeinheiten erlassen wurde, ist darin bereits festgestellt worden, daß die meisten Gemeinheiten zwischenzeitlich geteilt waren.²⁰ Die Verordnung zur Erleichterung der Teilungen aus dem Jahre 1859 betraf daher nur noch wenige ungeteilte Gemeinheiten.²¹

– Für die *Preußischen Staaten* wurden durch König Friedrich Wilhelm mit dem Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794 ausführliche, neue Vorschriften über die Teilung der Gemeinheiten erlassen (1. Teil, 17. Titel, 4. Abschnitt, §§ 311 bis 361); sie wurden jedoch dann durch die preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 ersetzt.²²

Auch zwischen 1800 und 1820 waren die Verhältnisse auf diesem Rechtsgebiet noch nicht sehr übersichtlich. Immerhin ist auf eine Gemeinheitsteilungsordnung für das *Herzogtum Westfalen* aus dem Jahre 1802 sowie auf eine für das *Großherzogtum Hessen* aus dem Jahre 1808 hinzuweisen.

Der Entwurf einer neuen preußischen Gemeinheitsteilungsordnung aus dem Jahre 1802 wurde schließlich in die preußische Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 eingearbeitet, die zunächst jedoch nur für den Geltungsbereich des preußischen Allgemeinen Landrechts eingeführt wurde (Abb. 2). Danach war die Gemeinheitsteilung zulässig bei Weideberechtigungen auf Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streueholen sowie bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb; dabei konnten Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigentum, einem Gesamteigen-

¹⁶ StAM, Fürstentum Münster, Edikte C 1, Bd. 26; vgl. LÜFF, 1956

¹⁷ Ebd. u. SAURENBACH, 1927

¹⁸ StAM, Kriegs- u. Domänenkammer Minden VIII, 1, Bd. 2

¹⁹ LippLV, Bd. 2, Lemgo 1781, Nr. 246, S. 610 und Bd. 5 (1810), Nr. 108, S. 225

²⁰ Ebd., Bd. 10, S. 496

²¹ Ebd., Bd. 12 (NF 4), Detmold 1858–60, 1859, Nr. 9, S. 138; KITTEL, 1978, S. 208; KEMPER, 1926

²² PrGS 1821, Nr. 650, S. 53; ebd. 1825, Nr. 937, S. 73

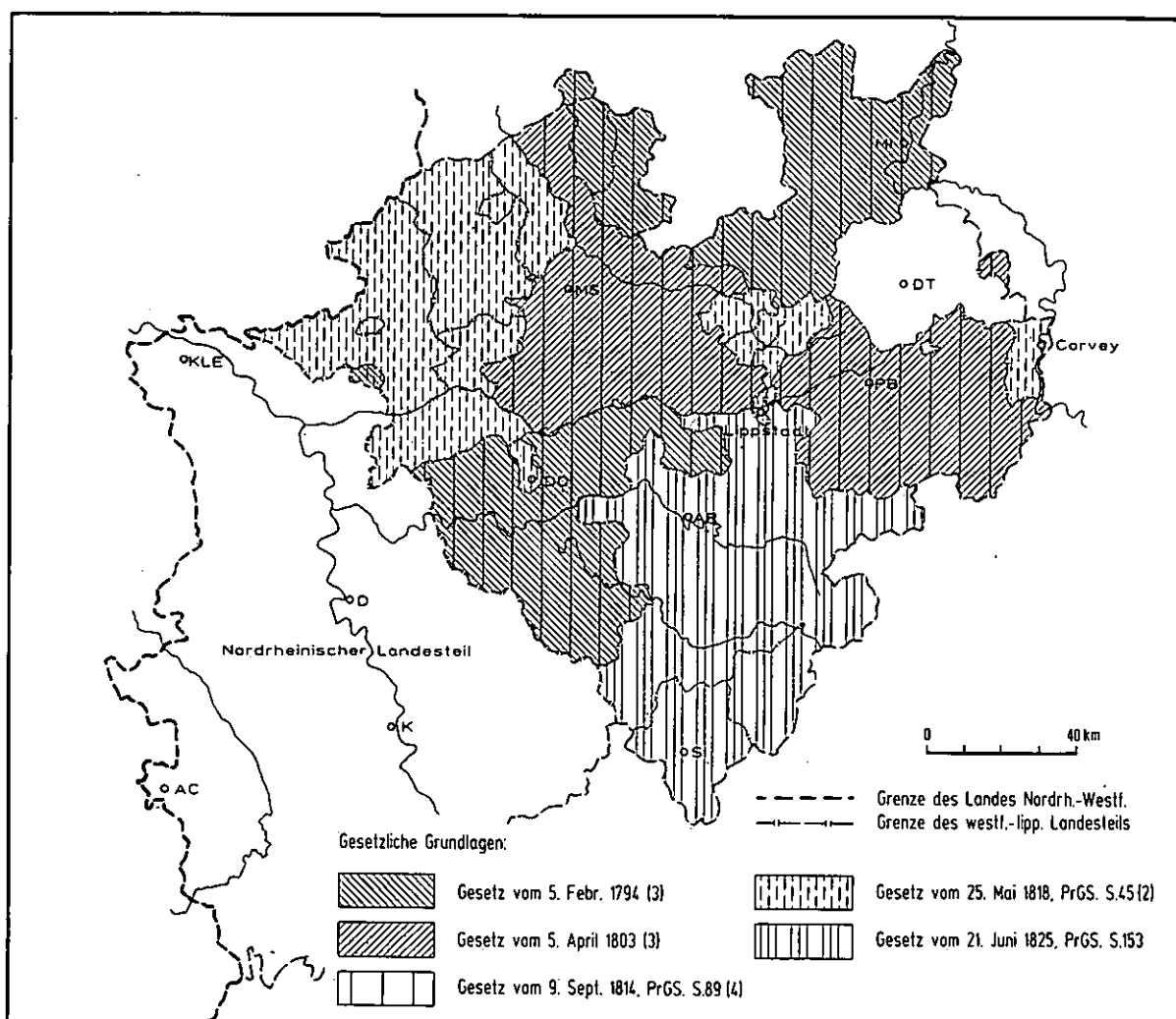


Abb. 2: Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) in Westfalen und Lippe (Kondominat) (Entwurf: E. Weiss)

tum oder einem einseitigen und wechselseitigen Dienstbarkeitsrecht beruhen. Die bloße Gemengelage der Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung begründete keinen Teilungsanspruch. Am 2. März 1850²³ wurde diese Gemeinheitsteilungsordnung nach zwischenzeitlichen kleineren Korrekturen nochmals in sachlicher Hinsicht erweitert und bezüglich ihrer Anwendungsmöglichkeiten verbessert. Nunmehr war die Gemeinheitsteilung auch zulässig bei folgenden Berechtigungen: bei der Gräserei, bei der Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, beim Pflücken des Grases und des Unkrautes auf den bestellten Feldern (zum Krauten), beim

Nachrechen auf abgeernteten Feldern sowie beim Stoppelharken, bei der Nutzung fremder Äcker gegen Hergabe des Düngers, beim Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Äcker (zu Deputatbeeten), beim Harzscharren, bei der Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern sowie bei der Torfnutzung.

In der Karte 1 des Doppelblattes „Ländliche Bodenordnungen I“ ist der Umfang der ausgeführten Gemeinheitsteilungen in *Westfalen und Lippe* für den Zeitraum 1821–1919 dargestellt. Er umfaßt in Westfalen 898 214 ha mit 211 949 Berechtigten, in Lippe (bis

²³ Ebd. 1850, Nr. 3235, S. 139

1865) etwa 11 566 ha Gemeinheitsflächen mit etwa 5 516 Berechtigten.²⁴

In den ersten Jahrzehnten der Auseinandersetzungstätigkeit hat die zuständige preußische Sonderverwaltung für Westfalen, die durch Gesetz vom 25. September 1820^{25a} geschaffene Königlich-Preussische Generalkommission in Münster mit ihren General- und Spezialkommissaren, überwiegend Gemeinheiten aufgeteilt, ohne die Gemengelagen der Stückländereien, die keiner gemeinschaftlichen Benutzung unterlagen, mit in die Neugestaltungsverfahren einzubeziehen – *Gemeinheitsteilungen ohne Zusammenlegungen*. Erst Mitte des vorigen Jahrhunderts wuchs bei den Berechtigten und in der Verwaltung das Interesse und die Bereitschaft, anlässlich der Gemeinheitsteilungen auch die Stückländereien in Gemengelagen mit zu arrondieren – *Gemeinheitsteilungen mit Zusammenlegungen*. Zuständige Sonderverwaltung für Lippe war die durch Gesetz vom 4. September 1838 geschaffene Auflösungskommission.^{25b}

Durch die Gemeinheitsteilungen sind insbesondere in den münsterländischen Gemarkungen viele breite und schnurgerade Wege, vielfältige Vorflutanlagen zur Umwandlung der damaligen Heidelandschaft in Fluren mit Äckern, Wiesen, Weiden und Wäldern sowie umfangreiche Wallhecken zur Festlegung der Eigentumsgrenzen an den Landabfindungen entstanden.

In der Karte 2.1 „Kleines Tinger Feld“, Gemeinde Schöppingen, Altkreis Ahaus, Regierungsbezirk Münster, wird eine Gemeinheitsteilung in einer Sonderform der Gemeinen Mark vorgestellt. Es handelt sich hier um eine sog. „Vöhde“,²⁶ ein Nutzland, das auf den Lehm- und Lößböden im Kleimünsterland und in der westlichen Hellwegbörde verbreitet war und sich schon zumeist durch seinen „Feld“-Namen von den sonst geläufigen Namen Gemeinheit, Mark, Heide, Venn, Bruch, Holz oder Wald abhob. Die Vöhde war nutzungsrechtlich ein Wechselland; in vier- oder sechsjährigem Turnus wechselten Ackerjahre privater Grundbesitzer, fast ausschließlich Altbauern mit festliegenden Parzellen in Gemengelagen, mit vorherrschend

gemeinsamen Weidejahren, in denen auch jüngere Siedlerklassen – meist in abgestuften Rechten – an der Nutzung beteiligt sein konnten. In geringerer Ausdehnung gab es auch Wald-Weide- und Wiesen-Weide-Systeme (Abb. 3).

Das „Kleine Tinger Feld“ mit Feld-Weide-Wechsel – daneben gab es das „Große Tinger Feld“ – umfaßte rund 145 Morgen und 33 Interessenten.

In *Wittgenstein* blieben die Marken uneingeschränkt im Besitz der Landesherren. Im *Siegerland* gingen sie infolge der gemeindlichen Entwicklungen überwiegend ungeteilt an die Gemeinden über. Um in den Forstbeständen eventuellen nachteiligen Wirkungen hinreichend Rechnung tragen zu können, wurde durch das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ vom 14. März 1881²⁷ das Aufteilen untersagt, wenn es der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht förderlich war. So galten für eng begrenzte Gebietsteile Westfalens u. a. folgende Waldschutzgesetze:

- Das großherzoglich-hessische Forstgesetz für das Justizamt Olpe vom 10. Januar 1810, das erst durch das Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe „vom 3. August 1897“ außer Kraft gesetzt wurde. Es bildet die rechtliche Grundlage für die Organisation der Jahnschaften und Forstbezirke.

- Die Haubergsordnung für den Kreis Olpe vom 24. März 1821, ersetzt durch die neue Haubergsordnung vom 18. Januar 1859.

- Die Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 6. Dezember 1834, ersetzt durch die Haubergsordnung vom 17. März 1879.

- Das Waldkultugesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854.

Weiterentwickelt wurde dieser spezielle Rechtsbereich durch das „Gesetz über den Gemeinschaftswald“ im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975.²⁸ Noch immer gibt es in Westfalen und Lippe einzelne Gemeinheitsflächen, zu deren Teilung eine aus heutiger Sicht abschließende Bereinigung und Neuordnung der Rechtsvorschriften erst durch das „Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung“ vom 28. November 1961 für das Land Nordrhein-Westfalen, erster Abschnitt, erfolgt ist, da die

²⁴ WEISS, 1982a, S. 7

^{25a} PrGS, S. 185

^{25b} LippVO, Bd. 8, S. 383

²⁶ NIEMEIER, 1949, S. 185–200

²⁷ PrGS, S. 261

²⁸ SGV NW, 790

– für das Fürstentum Lippe zum „Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend“, vom 20. Mai 1880.³⁰

Nach einer exakten zeitgenössischen Definition war es allgemeiner *Zweck der Zusammenlegungen*, „auf Antrag aller oder eines durch Gesetz näher bestimmten Teils der Interessenten im Wege eines von berufenen Behörden nach gegebenen Regeln zu leitenden Verfahrens die in Gemengelage befindlichen Grundstücke der Gemarkung bzw. eines Gemarkungsteils in einen oder sukzessive mehrere, möglichst große Umlegungsbezirke zusammenzufassen und das durch genaue Vermessung und Bonitierung ermittelte Sollhaben der einzelnen Interessenten denselben, nach Abzug der für gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Quoten (welche auch durch aversionale Massengrundstücke gedeckt werden können), in wirtschaftlichen Plänen, d. h. in geeigneter Figur, Zugänglichkeit, mit Vorflut, in annähernd gleichen Bodenklassen, zugleich befreit von eventuellen Servituten, auszuweisen“.³¹

Die **Karte 1 („Ländliche Bodenordnungen I“)** enthält auch die ausgeführten Zusammenlegungen in Westfalen und Lippe für den Zeitraum 1872–1920. Es sind in Westfalen insgesamt 297 002 ha in 592 Verfahren bei einem Zusammenlegungsverhältnis von 3,6:1; aus 704 188 alten Parzellen wurden 194 797 neue Parzellen gebildet.³²

Schwerpunkte dieser Maßnahmen in Westfalen waren bis zum Beginn dieses Jahrhunderts der östliche Teil etwa zwischen Lippstadt und Höxter im Norden sowie Meschede und Warburg im Süden. Danach begannen die Zusammenlegungen in den Hellwegbörden sowie Einzelmaßnahmen im Westmünsterland und im südlichen Süderbergland. Auffällig sind die reinen Zusammenlegungsmaßnahmen in den altpreußischen Gebieten; sie zeigen die Wirkungen frühester Gemeinheitsteilungen schon im 18. Jh. an.

In Lippe ist auf der Grundlage des lipplischen Zusammenlegungsgesetzes nur ein ländliches Bodenordnungsverfahren ausgeführt worden, die Zusammenlegung Schlangen in den Jahren 1892–1897 mit 665 ha Verfahrensfläche und etwa 80 Eigentümern. Das Zusammenlegungsverhältnis liegt bei

3,3:1; aus 1039 alten Parzellen wurden 316 neue Parzellen.

Die **Karte 2.2 „Gemarkung Steinheim“**, Altkreis Höxter, Regierungsbezirk Detmold, veranschaulicht ausschnittsweise das Ergebnis einer wirtschaftlichen Grundstückszusammenlegung mit gleichzeitiger Teilung von Gemeinheitsweiden in den 1880er Jahren. Das gesamte Verfahrensgebiet umfaßte 2151 ha mit 4810 alten Parzellen bei 744 Eigentümern; nach der Zusammenlegung wurde das Gebiet mit 1179 neuen Parzellen ausgewiesen.

Der Verfahrensablauf stellt sich zeitlich wie folgt dar:

- | | |
|---------------|---|
| 22. Juni 1881 | Einleitung des Verfahrens durch die Generalverhandlung |
| Herbst 1881 | Beginn der Bodenschätzung |
| Februar 1884 | Anerkennung der Ergebnisse von allen Beteiligten |
| Herbst 1885 | Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes, Übertragung der Planung in die Örtlichkeit sowie deren Aufmessung und Kartierung bis 1886 |
| Herbst 1886 | Planung der neuen Eigentums- und Besitzverhältnisse am Grund und Boden des Verfahrensgebietes |
| Juni 1888 | Bekanntgabe des Auseinandersetzungsplanes sowie seine Ausführung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. ³³ |

Eine umfassende volkswirtschaftliche Effizienzbetrachtung aus dem Jahre 1886 weist u. a. auf folgende *positive Wirkungen erfolgter Zusammenlegungsverfahren* hin:³⁴

(1) Agrarwirtschaftliche Bedeutung

– Neue Möglichkeiten für rationelle Fruchtwechselsysteme trugen zur Sicherung und Ausdehnung des Futterbaues bei.

– Der großflächige Anbau wertvoller Handelsgewächse wurde gefördert, insbesondere eine großartige Entwicklung des Zuckerrübenanbaues in Deutschland.

– Wertvolle Gattungen, Arten und Sorten der Kulturgewächse verdrängten die minder-

³⁰ LippLV, Bd. 18, Detmold 1880–1882, 1880, Nr. 21, S. 85

³¹ SCHLITTE, 1886, S. 14

³² WEISS, 1982b, S. 20ff

³³ HOLLE, 1889

³⁴ SCHLITTE, a.a.O., S. 47

wertigen. Die jeweiligen Anbauzonen verlagerten sich entsprechend.

- Die Kulturf Flächen wurden durch den Wegfall unzähliger Raine und Furchen sowie nutzloser Wege und Gräben vergrößert.

- Die Nutzungsart vieler Flächen wurde zwecks intensiver Nutzung geändert.

- Umfangreiche Meliorationen, Entwässerungen der Ackerflächen durch den Gewässerausbau und durch Dränung, Bewässerungen für Wiesen sowie Aufforstungen von Ödflächen folgten der Zusammenlegung.

- Die Einführung verbesserter Geräte und Maschinen wurde in der Regel erst nach der Zusammenlegung der Flächen sinnvoll.

- Durch die vermehrte und verfeinerte Produktion, die Verringerung der Feldarbeitszeiten sowie die Verringerung der Spannviehhaltung gelang eine Senkung der Produktionskosten.

- Im Verhältnis der erhöhten Erträge stieg auch die Verzinsung des Betriebskapitals und damit der Wert des Grund und Bodens der Landwirte.

- Die Werterhöhungen für den Grund und Boden im Zusammenlegungsverfahren verbesserten die Kreditfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

(2) Finanzielle Bedeutung

- Der wirtschaftliche Aufschwung führte zu größeren direkten und indirekten Steuereinnahmen.

- Der Wert des Grund und Bodens im Eigentum der verschiedenen öffentlichen Körperschaften wurde nachhaltig verbessert.

(3) Verkehrs- und siedlungsräumliche Bedeutung

- Die innere und die äußere Verkehrslage der Zusammenlegungsgebiete wurde durch die Gemeinde bzw. durch das Land nicht selten beträchtlich verbessert.

- Durch die Ausweisung von Plänen „zur Erweiterung der Dorflage“ wurden neue Entwicklungen für sehr eng bebaute Dörfer und Städte angebahnt, ergänzt durch gemeinschaftliche Anlagen: Schützenplätze, Sportanlagen, Bausandgruben, Feuerteiche, Wasserleitungen, Brunnen, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüche usw., die in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde übertragen wurden.

- Je nach dem Stand der Stadterweiterungsplanungen wurden die bis dahin fast

ausschließlich im ländlichen Bodenordnungsrecht vorhandenen Möglichkeiten der Zusammenlegungsverfahren dafür genutzt, die Voraussetzungen für organische Stadterweiterungen durch entsprechende Straßenausweisungen und Baugrundstücksgestaltungen zu schaffen. Wesentlich für diese Verfahren waren die in der Regel zahlreichen Aussiedlungen (Abbau).

(4) Rechtliche Bedeutung

- Der Begriff des Eigentums als unbeschränkte, rechtliche Herrschaft über Sachgüter gelangte erst durch die Zusammenlegungen zum völligen Durchbruch.

- Die Legitimationsverfahren in den Zusammenlegungen führten zu klaren Besitz- und Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der Personalien.

- Die im Rezeß dargestellten Ergebnisse der Zusammenlegungen führten zu klaren Besitz- und Eigentumsverhältnissen hinsichtlich der Realien.

Es gab jedoch auch Einwände gegen die Zusammenlegungsmaßnahmen:

(1) Allgemeine Einwände

- Die Zusammenlegung sei ein nicht tragbarer Eingriff in das private Eigentum.

- Die wirtschaftliche Lage nur der großen und mittleren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe könne verbessert, die der kleinen Betriebe verschlechtert werden.

- Die Kosten einer Zusammenlegung seien wirtschaftlich nicht tragbar.

- Der Flächenbeitrag für die gemeinschaftlichen Wege- und Gewässeranlagen sei zu hoch.

- Die Zusammenlegung bewirke höhere Pachtpreise und höhere Kaufpreise zu Lasten der zukünftigen Landnutzung.

- Die Zusammenlegungsmaßnahmen würden sich nachteilig auf die vorhandene Landschaftsstruktur auswirken.

(2) Betriebliche Einwände

- Elementarschäden durch Überschwemmungen, Auswinterungen oder Strichhagelfälle würden durch die Zusammenlegung vergrößert.

- Das Risiko durch pflanzlichen und tierischen Schädlingsbefall wäre für zusammengelegte Wirtschaftsflächen größer.

- Die großen Unterschiede in den Bodenqualitäten wären im Zusammenlegungsverfahren nicht voll auszugleichen.

- Die Beleihungspraxis, im zersplitterten Grundbesitz nur einzelne Parzellen zu belasten, sei nach der Zusammenlegung nicht mehr möglich.

- Für den Besitzwechsel würden während des Zusammenlegungsverfahrens zu große Schwierigkeiten entstehen.

(3) Emotionale Einwände

- Die derzeit bestehende wirtschaftliche Lage sei die denkbar beste, sie sei durch die Zusammenlegungsmaßnahmen nicht verbesserungsfähig.

- Der Zusammenlegungseffekt würde durch nachfolgende Teilungen in kürzester Zeit wieder aufgezehrt.

- Devastationen der Gemeinde- und Interessenweldungen seien zu befürchten.

- Zusammenlegungsmaßnahmen würden nachteilig auf die Schafzucht wirken.

- Zusammengelegte Hofstellen würden wieder Eigentumsbeschränkungen alter Art unterliegen.

Bei der Auseinandersetzung mit diesen Einwänden erwiesen sich die positiven Auswirkungen einer Reihe gelungener Zusammenlegungsverfahren meist als das bessere Argument.

Insgesamt führten all diese Agrarreformen seit Anfang des 19. Jh.s zu einem neuen Eigentumsrecht an Grund und Boden sowie mit der Aufhebung der Gesindezwangsdienste und der Hand- und Spanndienste abhängiger Bauern zu einer neuen Arbeitsverfassung, der Lohnarbeitsverfassung verbunden mit einer starken Erhöhung der Arbeitsproduktivität; letztendlich wurde eine neue Marktordnung geschaffen und der Weg zu modernen Produktionsmethoden in der Land- und Forstwirtschaft freigegeben.³⁵

5. DIE LÄNDLICHEN BODENORDNUNGEN 1920-1987

5.1 DIE UMLEGUNGEN 1920-1953

Unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, am 19. März 1919, wurde der verfassungs-

gebenden preußischen Landesversammlung vom preußischen Landwirtschaftsministerium eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Oedlandkultur in Preußen“ vorgelegt. Darin heißt es zur ländlichen Bodenordnung:³⁶ „Die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung ist die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft. Die sorgsame Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist die Pflicht der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinschaft (Artikel 155 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919).³⁷ Gerade die bittere Not unserer Zeit erheischt es, dem ackerländischen Grund und Boden die höchsten Erträge abzurufen.“

Beiden Forderungen sollte der Gesetzentwurf für eine neue preußische Umlegungsordnung, die am 24. Januar 1920 der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung vorgelegt wurde, Rechnung tragen. Außerdem sollten die ausschließlich das bisherige Zusammenlegungsrecht betreffenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften, die aus einer Vielzahl zwischenzeitlich ergangener Spezialgesetze und Gesetzesnovellen bestanden, für ganz Preußen vereinheitlicht werden.

Formell sollte nunmehr die Einleitung eines Umlegungsverfahrens auch ohne entsprechenden Antrag der Betroffenen zugelassen werden, damit die Landeskulturverwaltung, die durch das „Gesetz über die Landeskulturbehörden“ vom 3. Juni 1919³⁸ aus den bisherigen General- und Spezialkommissionen (Auseinandersetzungsbehörden) entstanden war, planmäßiger und kostengünstiger arbeiten konnte, ohne den Betroffenen jedoch die Absicherung vor unwirtschaftlichen oder unzweckmäßigen Umlegungen zu nehmen. Bemerkenswert waren auch die angestrebte Trennung der Umlegung aus landeskulturellen Gründen, der ländlichen Bodenordnung, von der an städtischen Zielen orientierten Bodenordnung, der städtischen Bodenordnung, sowie die Entwicklung erster Ansätze hin zur heutigen Unternehmensflurbereinigung.

Materiell waren, abgesehen von der generellen Forderung nach einer Landabfindung

³⁵ KROESCHELL, 1979, S. 241

³⁶ Drucksache Nr. 129 der preuß. Landesversammlung 1919

³⁷ ROBL., S. 1383

³⁸ PrGS, S. 101

in möglichst zusammenhängender Lage, die Neugestaltungsmöglichkeiten für die Ortslagen erweitert und bereits einfachste Gesichtspunkte des Naturschutzes aufgegriffen worden; wesentliche Änderungen des bisherigen Zusammenlegungsrechts waren nicht beabsichtigt.

Der Gesetzentwurf wurde am 21. September 1920 von der Landesversammlung angenommen. Am Tage seiner Verkündung, am 11. November 1920, trat das Gesetz, die preußische Umlegungsordnung, in Kraft; entgegenstehende Rechtsvorschriften wurden aufgehoben.³⁹ Danach wurde von der Landeskulturverwaltung der Provinz Westfalen die Umlegungstätigkeit in Nordost-Westfalen, in zahlreichen Gemarkungen der westlichen Hellwegbörden, im Westmünsterland und im südlichen Süderbergland intensiviert.

In der Karte 1 des Doppelblattes „Ländliche Bodenordnungen II“ ist der Umfang der nach der preußischen Umlegungsordnung ausgeführten *Umlegungen* in Westfalen und Lippe für den Zeitraum 1921–1937 dargestellt. Er umfaßte in Westfalen 136 680 ha in 196 Verfahren. Das Zusammenlegungsverhältnis lag bei 3,0:1; 141 918 alte Parzellen ergaben 47 199 neue.

Im Rahmen dieser Umlegungsmaßnahmen wurden öffentliche Straßen und Verbindungswege begradigt, verbreitert oder verlegt sowie Steigungsverhältnisse gemildert, fehlende Verkehrswege neu geschaffen und überflüssige eingezogen. Dabei wurde besonderes Gewicht auf durchgehende Wegezüge gelegt. Umgehungsstraßen für enge Ortslagen und neu trassierte Eisenbahnen wurden berücksichtigt und zur Aufhebung schienen gleicher Bahnübergänge die Voraussetzungen geschaffen.

Die Gemarkung erhielt unter genauester Beachtung der im land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vorhandenen Zugkräfte, der Nutzlasten und der Wegeausbaumöglichkeiten hinreichend befahrbare, gut in das übergeordnete Verkehrsnetz eingebundene Wirtschaftswege, jedes Abfindungsgrundstück eine möglichst wirtschaftliche Form mit möglichst horizontaler Furchenrichtung und mindestens einer Zuwegung. In der Regel wurden in den Gewannen für den Großbesitz

Furchenlängen von mindestens 250 m, für den Mittelbesitz ab 150 m und für den Kleinbesitz ab 100 m vorgesehen. Die Hauptwirtschaftswege wurden doppelspurig ab 4,5 m, die übrigen mit mindestens 3,5 m Breite ausgewiesen, so daß auf ihnen gewendet werden konnte ohne Beeinträchtigung des gegenüberliegenden Besitzes.

Wo es der öffentliche Verkehr oder der Aufschluß der Feldmark erforderten, wurden enge Dorfausgänge verbreitert oder neue Ausgänge gebaut. Sport- und Spielplätze, gemeinschaftliche Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Jungviehweiden, Bleichplätze u. ä. wurden erweitert oder neu geschaffen.

Sorgfältige Detailplanungen galten der Regelung der Vorflut- und Abwasserverhältnisse. Die Dorflagen wurden entwässert, durch die Anlegung von Umflutern oder durch die Verrohrung vor Hochwasser und schädlichem Quell- und Tagwasser geschützt. Bachregulierungen sollten dabei auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt bleiben. Vorhandene Gleichgewichtslagen in den Wasserverhältnissen sollten, unter anderem den Belangen der Landschaftsgestaltung und der Fischerei Rechnung tragend, möglichst nicht gestört werden. Den Wasserrückhaltungen schon in höheren Lagen und damit dem Erhalten alter Bachläufe war stets der Vorrang einzuräumen vor schnellen und deshalb möglichst gradlinigen Wasserabführungen, die oft auch Trockenschäden, insbesondere auf Wiesenflächen, nach sich zogen. An stauender Nässe leidende Flächen wurden gedränt und nutzbares Wasser zur Bewässerung verwandt.

Die durchschnittliche Verzinsung der gesamten Investitionen schätzte man auf mindestens 6 Prozent.

Unmittelbar nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 fand deren zunehmender Einfluß auf die weitere Bodenordnungstätigkeit seinen Niederschlag in einer ideologisierten Blut- und Bodenpolitik; sie war gekennzeichnet durch umfassende Autarkiebestrebungen in der Nahrungsmittelversorgung. Auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 und des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 wurde, um das Umlegungsrecht im Reichsgebiet zu ver-

³⁹ PrGS, S. 453

einheitlichen und der autoritären Staatsführung anzupassen, das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 erlassen.⁴⁰ In dieser Ermächtigungsvorschrift wurde der Zweck einer Umlegung als rein agrarische Aufgabe und als Hilfsmittel für Maßnahmen im öffentlichen Interesse umschrieben.

Aufgrund des Umlegungsgesetzes erging am 16. Juni 1937 die *Reichsumlegungsordnung*⁴¹ mit Vorschriften des materiellen Umlegungsrechts, des Umlegungsverfahrensrechts, der Organisation der Umlegungsbehörden, der Gemeinheitsteilungen und Reallastenablösungen, soweit sie im Zusammenhang mit Umlegungen stattfanden, sowie andere Regelungen zur Durchführung einer Grundstücksumlegung. Diese Vorschriften, die in der Hauptsache öffentlich-rechtlicher Natur und, soweit sie das Eigentum und andere Rechte an den beteiligten Grundstücken betrafen, überwiegend privatrechtlicher Natur waren, traten am 1. Januar 1938 in Kraft. Der formale Grundaufbau der Reichsumlegungsordnung war erstmals möglichst entsprechend dem zeitlichen Verfahrensablauf einer Umlegung in 10 Abschnitte gegliedert; er wurde so später auch in das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 übernommen.

Im einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Grundsätze bzw. Vorschriften:

- Unter Grundstücksumlegung wurde ein Verfahren zur Zusammenlegung zersplitterten ländlichen Grundbesitzes verstanden, „... in dem innerhalb eines bestimmten Gebietes unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen zur Erweckung der im Boden schlummern den Wachstumskräfte einschließlich der Anlage von Wegen, Gräben, Ent- und Bewässerungen, Kultivierung von Ödland und dergleichen von Amts wegen durchgeführt ...“ wurden.⁴²

- Die Einleitung und Durchführung der Umlegung erfolgte in einem autoritären staatlichen Verfahren. Der Umlegungsbeschluß war der Anfechtung durch die Betroffenen völlig entzogen, obwohl das Umlegungsgesetz die Mitwirkung der Grundstückseigentümer vorschrieb – die radikalste Lösung dieses Problems in der gesamten

geschichtlichen Entwicklung dieser Vorschrift.

- Die Gemeinschaft der Umlegungsteilnehmer wurde nach einer langjährigen Rechtsentwicklung nunmehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit dem Umlegungsbeschluß entstand.

- Die wesentlichen Grundsätze zur Aufstellung eines Wege- und Gewässerplanes sowie zur Abfindungsgestaltung im Umlegungsplan wurden gegenüber den Vorschriften der preußischen Umlegungsordnung von 1920 nicht geändert. Eine Erweiterung der Ziele der Umlegung ergab sich jedoch aus der Vorschrift, daß alle Maßnahmen zu treffen waren, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wurden. Beispielhaft für solche Maßnahmen wurde die Auflockerung der Ortslage genannt.

- Die Reichsumlegungsordnung erhielt hinsichtlich „der Neubildung deutschen Bauerntums“ einige der nationalsozialistischen Agrarpolitik entsprechende Vorschriften zur Änderung der Besitzgrößenverhältnisse, ein bis dahin unbekanntes Ziel für Bodenordnungsgesetze.

- In Umlegungsverfahren zwecks Inanspruchnahme von Land in großem Umfange für Unternehmen (Unternehmensverfahren) erfolgte keine klare Trennung der reinen Bodenordnungsmaßnahmen von den enteignenden Eingriffen zugunsten der Unternehmensträger.

- Verschiedene ältere Rechtsvorschriften wurden zu den Vorschriften für ein vereinfachtes Umlegungsverfahren weiterentwickelt.

- Die Reichsumlegungsordnung wurde am 2. Dezember 1940 durch die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung der Kriegsfolgen⁴³ ausdrücklich auch für städtebauliche Umlegungen sinngemäß anwendbar, wenngleich sie zunächst als rein agrarisches Bodenordnungsinstrument angelegt war. Auf dieser Grundlage erfolgte u. a. in den Jahren 1946–1969 die Neuordnung des Grund und Bodens der Altstadt in Bonn (40,69 ha).

⁴⁰ RGBl. I, S. 518

⁴¹ RGBl. I, S. 629

⁴² RGBl. I, S. 518

⁴³ RGBl. I, S. 1575

Im wesentlichen galt dieser Rechtszustand, ergänzt durch die erste und zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung aus den Jahren 1938 und 1940, bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches 1945. Die praktische Anwendung der Reichsumlegungsordnung kam jedoch bereits 1939 durch den ausbrechenden Zweiten Weltkrieg fast völlig zum Erliegen.

In der **Karte 1 („Ländliche Bodenordnungen II“)** ist der Umfang der nach der Reichsumlegungsordnung ausgeführten Umlegungen für den Zeitraum 1938–1945 dargestellt. Er umfaßt in Westfalen 41 212 ha in 38 Verfahren. Es wurde ein Zusammenlegungsverhältnis von 2,2:1 erreicht. Für das Land Lippe war seit dem 1. Januar 1938 das Kulturamt Bielefeld die zuständige Bodenordnungsbehörde. Bodenordnungsmaßnahmen wurden jedoch bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges nicht ausgeführt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand durch Erlaß des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft des neu geschaffenen Landes Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 1947 das Landeskulturamt Westfalen in Münster als Funktionsnachfolger der früheren Generalkommission und des früheren Landeskulturamtes Münster.

Neue und umfangreiche Aufgaben stellten sich der Landeskulturverwaltung. Die Ernährungslage der notleidenden Bevölkerung war zu verbessern. Zahlreiche Flüchtlinge und Vertriebene, insbesondere aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße, mußten angesiedelt werden. Dies veränderte die Struktur des ländlichen Raumes nachhaltig. Die Zeit, in der der ländliche Raum fast ausschließlich von den Interessen der ansässigen Landwirtschaft geprägt war, ging zu Ende.

Gleichwohl blieb die Reichsumlegungsordnung aus dem Jahre 1937 zunächst noch die Rechtsgrundlage der landeskulturellen Arbeiten, da nach der vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtssprechung vertretenen Auffassung die Reichsumlegungsordnung „nicht als typisch nationalsozialistisch unanwendbar geworden“ war.⁴⁴ Mit dem Erlass der

Verwaltungsgerichtsordnung für die britische Besatzungszone in Deutschland zum 15. September 1948⁴⁵ wurde schließlich durch eine scharfe Trennung der gerichtlichen und verwaltenden Tätigkeit erstmals für die ehemalige preußische Landeskulturverwaltung konsequent eine umfassende Kontrolle hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit der Verwaltung eingeführt und verwirklicht. Dieses Prinzip eines Rechtsstaates fand später in Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes seinen besonderen Niederschlag. Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz vom 23. September 1952⁴⁶ wurde die bis dahin noch fehlende dritte gerichtliche Instanz als reine Revisionsinstanz geschaffen.

In der **Karte 1 („Ländliche Bodenordnungen II“)** sind auch die nach der Reichsumlegungsordnung ausgeführten Umlegungen in den Jahren 1945–1953 eingetragen. Sie umfassen für den westfälisch-lippischen Landesteil 63 670 ha in 81 Verfahren. Es wurde dabei ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,9:1 erreicht und damit eine wesentliche Voraussetzung für neuzeitliche landbautechnische Entwicklungen geschaffen.

5.2 DIE FLURBEREINIGUNGEN 1954–1987

Die grundlegenden Änderungen der politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse, die im Jahre 1949 zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland führten, erforderten zwangsläufig auch gesetzliche Neuregelungen für das ländliche Bodenordnungsrecht. In der amtlichen Begründung zum Flurbereinigungsgesetz heißt es dazu:⁴⁷ „Die Reichsumlegungsordnung enthält über den fachlichen Inhalt hinaus zahlreiche Bestimmungen, die im Widerspruch zu dem Grundgesetz stehen. Das gilt insbesondere für die einseitige Beachtung des Erbhofrechts zuungunsten anderer Teilnehmer und den betont autoritären Einfluß der Behörden. Diese Bestimmungen müssen, soweit sie gegenstandslos geworden sind, beseitigt und im übrigen geändert und dem Grundgesetz angepaßt werden.“

Weitere Bestimmungen der Reichsumlegungsordnung stehen ihrem sachlichen Inhalt nach nicht mehr im Einklang mit dem Grundgesetz. Hierbei handelt es sich um die

⁴⁴ Urteil des OVG Münster vom 27. 11. 1952, Az.: IV A 606/52

⁴⁵ MRVO Nr. 165

⁴⁶ BGBl. I, S. 625

⁴⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 1/3385

Bestimmungen, die die Enteignung berühren, z. B. Abfindung in Geld statt in Land für geringfügigen Grundbesitz und gewisse Kleinbetriebe auch ohne Zustimmung des Eigentümers, die zwangsweise Landabgabe zur Deckung der Ausführungskosten, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Höhe der Geldentschädigung bei Landentzug für große Unternehmen durch die Spruchstellen der Umlegungsbehörden anstelle der ordentlichen Gerichte, ferner um Bestimmungen über den Ausschluß des Rechtsweges bei bestimmten Maßnahmen der Umlegungsbehörde. Auch die Einrichtung der Spruchstellen zur Entscheidung über Beschwerden entspricht wegen ihrer engen persönlichen und sachlichen Bindung an die Behörden nicht mehr den Voraussetzungen, die nach den für die Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgebenden Gesetzen gefordert werden müssen, um ihnen die Anerkennung als Verwaltungsgerichte zu sichern. Schließlich bedingen die auf eine stärkere Mitarbeit der Teilnehmergemeinschaft gerichteten Bestrebungen die Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen an den entscheidenden Abschnitten des Verfahrens und die Forderung nach einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren die Änderung der Reichsumlegungsordnung. Bei der Vielzahl der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen erscheint eine bloße Änderung der Reichsumlegungsordnung nicht möglich und nicht zweckmäßig. Sie machen vielmehr die Ersetzung der Reichsumlegungsordnung durch ein neues Gesetz erforderlich“.

Der Alliierte Kontrollrat berief daher bereits zum 17. Januar 1948 deutsche Sachverständige aus den vier Besatzungszonen zu einer Sitzung nach Berlin, um mit den Arbeiten für eine gesetzliche Neuregelung des Umlegungsrechts zu beginnen. Als der Kontrollrat noch im gleichen Jahre seine Tätigkeit einstellte, bereitete die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des aus der amerikanischen und der britischen Besatzungszone gebildeten Vereinigten Wirtschaftsgebietes, mit ihrem Direktor Schlange-Schöningen, zusammen mit den Länderministern einen entsprechenden Gesetzentwurf vor, der am 23. Juni 1949 vom Wirtschafts-

rat verabschiedet und vom Länderrat gebilligt wurde. Jedoch gab nicht mehr die Alliierte Hohe Kommission ihre Zustimmung; die Entscheidung überließ sie dem am 14. August 1949 gewählten ersten Deutschen Bundestag.

Der Gesetzentwurf wurde auf der Grundlage des Artikels 74 Nr. 17 und 18 Grundgesetz⁴⁸ den neu konstituierten Gesetzgebungskörperschaften des Bundes vorgelegt, dort nochmals überarbeitet und am 14. Juli 1953 als *Flurbereinigungsgesetz* im Bundesgesetzblatt verkündet;⁴⁹ es trat am 1. Januar 1954 in Kraft. Das Umlegungsrecht aus den Jahren 1936/37 wurde aufgehoben.

In den Agrargebieten mit besonders günstigen natürlichen Bedingungen sowie besonders günstigen strukturellen Voraussetzungen zeichneten sich bei diesem Neubeginn bereits die beispiellosen, umwälzenden biologisch-technischen und mechanisch-technischen Entwicklungen für die Land- und Forstwirtschaft ab. Die Flurbereinigung, deren Zweck nach dem neuen Flurbereinigungsgesetz die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur in Gebieten mit zersplittertem oder unwirtschaftlich geformtem ländlichen Grundbesitz war – wobei Landeskultur das Herbeiführen und Erhalten eines Zustandes der Kulturlandschaft bedeutete, der es ermöglichte, aus dem Boden die denkbar günstigsten Erträge zu gewinnen und gleichzeitig die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten⁵⁰ –, wurde als eines der wichtigsten und wirksamsten Mittel anerkannt, die vielfach noch fehlenden Voraussetzungen zur Rationalisierung der Landwirtschaft zu schaffen.⁵¹

Im Jahre 1955 wurden für durchzuführende Flurbereinigungsmaßnahmen aus nordrhein-westfälischer Sicht u. a. folgende Grundsätze genannt:⁵²

– „Ein gutes wirtschaftliches Wegenetz, das alle Gemarkungsteile aufschließt und an das jedes neue Grundstück Anschluß bekommt, verringert den Aufwand für die großen Transporte zwischen Hof und Feld, verbessert also die innere Verkehrslage. Gute Verbindungswege zwischen den Siedlungen und den Hauptstraßen verbessern zudem die äußere Verkehrslage.“

⁴⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 1/3385

⁴⁹ BGBl. I, S. 591

⁵⁰ STEUER, 1966, S. 13

⁵¹ WEIKEN, 1955

⁵² NAURATH, 1958; SCHMEIDUCH, 1961

– „Die Zusammenlegung der in viele kleine Grundstücke aufgesplitterten, weit über die Gemarkung verstreuten Flächen eines jeden Betriebes zu einem Grundstück oder doch zu möglichst wenigen Grundstücken in günstiger Lage zum Hof verringert den Aufwand für die Feldarbeit.“

– „Gutgeformte Grundstücke erleichtern den arbeitssparenden Maschineneinsatz.“

– „Die Wasserverhältnisse sind zu verbessern durch Vorflutbeschaffung, Ausbau von Gräben und Wasserläufen, Röhrendränagen zur Beseitigung von zu hoch gestautem Sickerwasser, Beschaffung von Beregnungsmöglichkeiten, gegebenenfalls auch Wasserrückstau in den Gräben während der sommerlichen Vegetationszeit und die Anlage von Wasservorratsbecken für die Beregnung in Gebieten mit Wassermangel in Dürrezeiten.“

– „Zur Verhütung von Erosionsschäden sind die Pflugfurchen an den Ackerhängen in die Horizontale zu legen und weitere Anlagen zu schaffen.“

– „Eine Regulierung der Eigentumsgrenzen im Ort (Ortsregulierung) kann die Wege- und Hofverhältnisse oft stark verbessern und manche Höfe vergrößern.“

– „Enge Ortslagen sind durch die Aussiedlung von Höfen aufzulockern.“

– „In Gemarkungen mit großen Feldentfernungen sind ganze Betriebe an die Gemarkungsgrenze zu verlegen. Die Höfe dieser Betriebe werden entweder in ihre arrondierten Abfindungen gelegt oder in deren unmittelbarer Nähe – mit großen Grundstücken am Hof ausgestattet – in lockeren Weilersiedlungen zusammengefaßt. Durch diese Betriebsaussiedlungen werden die Feldentfernungen für alle an der Flurbereinigung beteiligten Betriebe verkürzt“ (vgl. auch⁵²).

Um mit den anstehenden Flurbereinigungsmaßnahmen den größtmöglichen Erfolg zu erzielen, wurden die Verfahren in der Reihenfolge ihrer nach der durch die erziel-

bare Verbesserung der Agrarstruktur in ökonomischer und auch in soziologischer Hinsicht beurteilten Dringlichkeit bearbeitet. Entsprechende Feststellungen wurden wegen ihrer großen Bedeutung wiederholt bei unterschiedlichen Einzelkriterien in Registern und Karten zusammengetragen.⁵³ Dabei war bekannt, daß die erheblichen Unterschiede der ländlichen Räume im wesentlichen sowohl auf der naturräumlichen Ausstattung mit ihren jeweiligen Ertragsbedingungen als auch auf den verschiedenartigen Gegebenheiten in der Siedlungs-, Wirtschafts- und Agrarstruktur beruhen. Die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Behebung der Ungleichgewichte setzte deshalb eine gegliederte Regionalstatistik und eine daraus abgeleitete Einteilung in Einzelräume mit jeweils spezifischen Anforderungen in bezug auf eine ökonomische Agrar-, Wirtschafts- und Sozialpolitik voraus.

Ein entsprechendes *Planungskonzept*, das regional von agrarwirtschaftlich gleichen Beurteilungsgrundlagen ausging und darüber hinaus auch die Berührungspunkte und Nahtstellen mit den außerlandwirtschaftlichen Bereichen hervorhob, wurde durch die „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen“ mit ihrem flächendeckenden agrarstrukturellen Rahmenplan in der ersten Stufe vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn geschaffen.⁵⁴

Die allgemeinen *Ziele und Aufgaben* der Flurbereinigungsmaßnahmen sind in der Raumordnung und Landesplanung Nordrhein-Westfalens dargestellt.⁵⁵ Sie ergeben sich anhand der Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes,⁵⁶ des Bundesraumordnungsprogrammes⁵⁷ und des Landesentwicklungsprogrammes⁵⁸ sowie im einzelnen aus den Landesentwicklungsplänen und Ge-

⁵³ NAURATH u. RAUHUT, 1952, S. 147; Minister f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten NW: Die Dringlichkeit der Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen, Stand vom 1. 1. 1954. Agrarstrukturelle Rahmenplanung Nordrhein-Westfalen 1971/72, 1975

⁵⁴ Minister f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten NW: Agrarstrukturelle Rahmenplanung Nordrhein-Westfalen 1971/72, Düsseldorf 1975. – RdErl. d. Minister f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten NW vom 22. 12. 1972: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in

Nordrhein-Westfalen, MBl. NW 1973, S. 534/SMBI. NW 7817

⁵⁵ WEISS, 1977, S. 397

⁵⁶ Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965, BGBl. I, S. 306

⁵⁷ Raumordnungsprogramm für die großräumige Entwicklung des Bundesgebietes, Bonn 1975

⁵⁸ Gesetz zur Landesentwicklung NW vom 19. März 1974, (Landesentwicklungsprogramm) GV. NW. 1974, S. 96

bietsentwicklungsplänen. Danach ist das erklärte raumordnungspolitische Entwicklungsziel von Bund und Land, gleichwertige Lebensbedingungen für alle Bürger in unserem Lande zu schaffen und auf Dauer zu sichern.⁵⁹ Gleichwertige Lebensbedingungen bedeutet dabei für die Bürger in allen Teilräumen des Landes ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot an Erwerbsmöglichkeiten, öffentlichen Infrastruktureinrichtungen und Wohnungen in zumutbarer Entfernung sowie die Schaffung und Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt; in keinem dieser Bereiche soll ein bestimmtes Niveau unterschritten werden.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Umwelt ergeben sich daraus unter Würdigung der rechtlichen Verpflichtungen aus den EG-Verträgen und des Landwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vier *langfristige Hauptziele*:

- Vielfältige Wohlfahrtswirkungen im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen und für den Erholungswert der Landschaft haben von der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auszugehen.

- Die Bevölkerung ist mit qualitativ hochwertigen Erzeugnissen der Agrarwirtschaft zu angemessenen Preisen zu versorgen.

- Ein Beitrag zur Lösung der Weltagrar- und Ernährungsprobleme ist zu leisten. Die agrarischen Außenwirtschaftsbeziehungen und der entsprechende innerdeutsche Handel sind zu verbessern.

- In der Land- und Forstwirtschaft Tätige haben an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung in unserem Lande teilzunehmen.

Um diese Ziele in den ländlichen Zonen sowie in den ländlich strukturierten Teilen der städtischen Verflechtungsgebiete und Ballungszonen verwirklichen zu können, haben die jeweiligen Organe der Gesetzgebung, der planenden Verwaltung und der Rechtsprechung in einer jahrzehntewährenden Entwicklung die Flurbereinigung zu einem vielseitigen Förderungsinstrument ausgestaltet. Besonders hervorzuheben ist dabei der aus den 60er und 70er Jahren stammende enge Planungsverbund von Gemeindeent-

wicklung, Verkehrsplanung, Wasserwirtschaft und Landschaftspflege mit der Flurbereinigung (vgl. u. a.⁶⁰).

Planungen und Maßnahmen der Gemeinden oder Städte und der staatlichen Fachbehörden, die der Daseinsvorsorge dienen, werden in der breiten Öffentlichkeit häufig abgelehnt, weil die damit für einzelne Bürger oder Bevölkerungsteile verbundenen Beeinträchtigungen höher bewertet werden als der Nutzen für die Allgemeinheit. Besonders kritisch werden großräumige Planungen beurteilt, da sie nur selten Vorteile für den einzelnen, direkt Betroffenen bringen. Erhöhte Aufmerksamkeit ist daher der Behebung bzw. Minderung derartiger Beeinträchtigungen durch ländliche Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz zu schenken.

Flurbereinigung bedeutet heute die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland i. d. F. vom 16. 3. 1976.⁶¹ Die allgemeine Landeskultur umfaßt dabei alle Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Landschaftspflege unter Berücksichtigung der ökologischen Ausgleichsfunktion der ländlichen Gebiete; *Landentwicklung* bedeutet Planen, Vorbereiten und Verwirklichen aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktion in den ländlichen Gebieten zu erhalten und zu verbessern, um damit für eine dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse außerhalb der städtischen Gebiete zu sorgen.

Daraus erwachsen die *allgemeinen Aufgaben* dieser Flurbereinigung im engeren Sinne, die zugleich ihren Handlungsrahmen darstellen:

- Das jeweilige Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der vorhandenen Landschaftsstruktur in der Weise neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der

⁵⁹ ERNST, 1981

⁶⁰ FRIEDRICH, 1975, S. 228; HOTTES, BECKER u. NIGGMANN, 1975; DIES., 1976; HOTTES, BLENCK u. MEYER, 1973; LILLOTTE, 1980, S. 283; SCHUMANN, 1980

⁶¹ BGBl. I, S. 546

Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

- Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz ist nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten.

- Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen.

- Bodenverbessernde, bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind vorzunehmen.

- Die rechtlichen Verhältnisse sind zu ordnen.

- Alle sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, zur Verminderung des Arbeitsaufwandes und zur Erleichterung der Bewirtschaftung sind vorzunehmen.

- Maßnahmen der Dorferneuerung können durchgeführt werden. Dabei wird die Hinzuziehung von Ortslagen zur Flurbereinigung durch Bebauungspläne und ähnliche Planungen nicht ausgeschlossen.

Ergänzt werden diese allgemeinen Aufgaben durch *besondere Aufgaben* der Flurbereinigung im engeren Sinne:

Ein *vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren* kann durchgeführt werden, um die durch das Anlegen, Ändern oder Beseitigen von Schienenwegen, Straßen, Wegen und Gewässern oder durch ähnliche Maßnahmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen, des weiteren um die Ausführung eines Siedlungsverfahrens, von städtebaulichen Maßnahmen, notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung eines Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen. Es ist auch zulässig für Gemeinden und Ortschaften kleineren Umfangs, in Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich ist.

Eine *Unternehmensflurbereinigung* kann auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet werden, wenn aus besonderem Anlaß eine Enteignung zulässig ist, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren

Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.

Ein *beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren* kann in den Gemarkungen stattfinden, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft jedoch möglichst rasch herbeigeführt oder notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht werden sollen.

Ein *freiwilliger Landtausch* kann durchgeführt werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen oder aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Außerdem können nach dem Gemeinschaftswaldgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1975⁶² Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften im Interesse einer besseren forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft oder einer Gesamthandsgemeinschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes, ergänzt um einige Spezifikationen, zusammengelegt werden.

Bei der Verwirklichung dieses umfangreichen Kataloges der Flurbereinigungsaufgaben im engeren Sinne haben die Flurbereinigungsbehörden zugleich als Flurbereinigungsaufgabe im weiteren Sinne die öffentlichen Interessen zu wahren, d. h. vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, des Kleingartenwesens und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung und der Erhaltung und Sicherung

⁶² GV. NW 1975, S. 304 / SGV. NW 790

mineralischer Rohstoffvorkommen Rechnung zu tragen. 'Rechnung tragen' heißt dabei, je nach Lage des Einzelfalles die genannten öffentlichen Belange dann mit zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer ganz oder teilweise mit zu verwirklichen, wenn dabei gleichwohl eine im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes wertgleiche Abfindung aller Beteiligten des jeweiligen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz gewährleistet bleibt und wenn dadurch der Ablauf des jeweiligen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht oder nur unwesentlich verzögert wird.⁶³ Um die entsprechenden Zielsetzungen in vorteilhafter und wirkungsvoller Weise zu erreichen, ist die jeweilige Art des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wählen.⁶⁴ Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen gewinnen die besonderen Aufgaben der Flurbereinigung im engeren Sinne zunehmend an Umfang und Bedeutung, während die allgemeinen Aufgaben der Flurbereinigung im engeren Sinne an Umfang und Bedeutung abnehmen.

Die Flurbereinigung heute muß dazu beitragen, daß eine standort-, umwelt- und marktgerechte bäuerlich geprägte Landwirtschaft erhalten bleibt. Die Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur ist dabei wesentlicher Bestandteil des Auftrages zur Neugestaltung.

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung fordert zur Flurbereinigung unter veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, daß durch eine zweckmäßige Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes einschließlich der Hofräume und deren Umgebung sowie durch den Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur vorrangig die Betriebs- und Produktionskosten zu senken seien. Die Arbeitsbedingungen seien zu verbessern und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung und Verbesserung der Einkommen der Landwirte führen. Gleichzeitig seien alle Anstrengungen zu unterstützen, die die Möglichkeiten der Einkommenskombination im Zu- und Nebenerwerb fördern und die Teilnahme an einer positiven Einkommensentwicklung im au-

ßerlandwirtschaftlichen Bereich eröffnen. Die beteiligten Landwirte sollten in die Lage versetzt werden, ihre Gesamteinkommen aus

- der Produktion von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen,
- Dienstleistungen im Umwelt- und Naturschutz oder im Fremdenverkehr und
- Ausgleichszahlungen für vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsformen und für Nutzungsbeschränkungen im Markt- oder Umweltinteresse zu erzielen.

Die Faktorausstattung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe sei durch eine zielgerichtete Zuordnung ihrer Flächen nach Lage, Form, Größe und Nutzungsart so zu verbessern, daß der Arbeitsaufwand vermindert, die Bewirtschaftung erleichtert und die Anpassung an veränderte Marktbedingungen offengehalten werden.

Günstige Voraussetzungen für den integrierten Pflanzenbau seien durch die Gestaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne eines Biotopverbundsystems und einer vielfältigen Landschaft zu schaffen. Zu verstärken seien Maßnahmen des Bodenschutzes, die den Gefahren der Wind- und Wassererosion entgegenwirken sowie zur Erhaltung der Bodenstruktur und der Bodenfruchtbarkeit beitragen.

Maßnahmen, die der Marktentlastung durch Produktionsalternativen, Flächennutzungsumwandlungen und -extensivierungen dienen, seien zu unterstützen mit dem Ziel, im Ergebnis eine Überproduktion von Erzeugnissen mit Marktüberschüssen zu vermeiden.

Bei der Förderung der allgemeinen Landeskultur müsse die Flurbereinigung heute den ökologischen Anforderungen gerecht werden. Die Möglichkeiten, eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu gewährleisten, seien auszuschöpfen. Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege seien zu unterstützen.

In der Flurbereinigung seien zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushalts Biotopverbundsysteme zu schaffen und die ökologischen Gewässerfunktionen zu verbessern. Gebiete mit Bodennutzungsbeschränkungen seien zweckmäßig abzugrenzen und in ihrer ökologischen Wirksamkeit zu stärken. Land-

⁶³ Urteil des OVG Münster vom 21. 11. 1968, 1969, S. 272

⁶⁴ MÜLLN, 1977, S. 65

schafts- und Naturschutzgebiete seien zu sichern, zu vergrößern oder neu zu schaffen. Darüber hinaus sollen die Verfahrensarten mit der besonderen Zielsetzung, notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, genutzt werden.

Die Flurbereinigungsgebiete seien so zu gestalten, daß geeignete landschaftspflegerische Aufgaben von Landwirten einkommenswirksam übernommen werden können.

Die Flurbereinigung habe bei der Förderung der Landentwicklung darauf hinzuwirken, daß die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume gesichert und das Dorf als Lebensraum erhalten wird.

Sie fördere die Dorferneuerung und die städtebauliche Entwicklung durch eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und durch die Abwehr von Hochwassergefahren, durch eine Anpassung der Höfe, Gärten und Freiflächen an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens sowie durch Gemeinschaftsanlagen. Sie unterstütze Maßnahmen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge und trage durch die Bereitstellung von Land in dem erforderlichen Umfang, zur richtigen Zeit sowie in der zweckmäßigen Form und Lage zu einem möglichst geringen Landschaftsverbrauch bei; sie verfolge dabei zugleich die Ziele, eine sinnvolle Nutzung aller Grundstücke zu ermöglichen und Landverluste infolge von Vorhaben des überörtlichen Verkehrs, des Städtebaus oder des Umweltschutzes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen.

Der besondere Wert der Flurbereinigung liege in der planerischen und planfeststellungsrechtlichen Sicherung ihrer Ergebnisse. Sie schaffe damit die Voraussetzungen für eine Raumentwicklung im kommunalen und im übergeordneten öffentlichen Interesse ohne Nachteile für die allgemeine Landeskultur.⁶⁵

Grundlage der *Finanzierung* aller Flurbereinigungsmaßnahmen ist das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom

3. September 1969⁶⁶ – ein Ausführungsgesetz zur Finanzreform, das auf dem Verfassungsauftrag nach Artikel 91a Grundgesetz beruht.

In der Karte 1 („Ländliche Bodenordnungen II“) für den westfälisch-lippischen Landesteil Nordrhein-Westfalens ist der Umfang der ausgeführten Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz für den Zeitraum 1954–1987 dargestellt. Er umfaßt insgesamt 567 805 ha in 405 Verfahren bei einem Zusammenlegungsverhältnis von etwa 1,8:1.

Die Karte 2.1 „Gemarkung Dorlar“, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, zeigt ausschnittsweise eine typische ländliche Bodenordnungsmaßnahme nach dem Flurbereinigungsgesetz, die zugleich Siedlungs- sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen umfaßt. Das gesamte Verfahrensgebiet ist etwa 1620 ha groß und gehört etwa 300 Grundstückseigentümern.

Das Verfahren begann im Jahre 1966 und kam erst 1988 zum Abschluß:

- 1966 Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens
- 1974 Planung des neuen Wege- und Gewässernetzes sowie Übertragung dieser Planungen in die Örtlichkeit und deren Aufmessung und Kartierung
- 1976 Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes mit der Neugestaltung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie die Planausführung in tatsächlicher Hinsicht (Besitzeinweisung)
- 1982 Rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Ausführungsanordnung) mit seinen Neugestaltungsergebnissen an Stelle der alten Kataster- und Grundbuchnachweise und deren entsprechende Berichtigung
- 1988 Rechtlicher Abschluß des Verfahrens.

Die Karte 2.2 „Gemarkung Rinkerode-Nord“, Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, belegt das Ergebnis einer einfachen ländlichen Bodenordnungsmaßnahme, eines freiwilligen Landtausches nach dem Flurb-

⁶⁵ Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (Arge Flurb): Flurbereinigung unter veränderten agrar- u. umweltpolitischen Rahmenbedingungen. Sonderheft d. Schriftenreihe der Arge Flurb, Stuttgart 1987

⁶⁶ BGBl. I, S. 2140

reinigungsgesetz in einem Verfahrensgebiet von 190 ha mit 36 Tauschpartnern.

Das Verfahren fällt in die Jahre 1983–1985:

- 1983 Vorlage eines Tauschentwurfs mit entsprechenden Absichtserklärungen der Tauschpartner
- 1983 Einleitung des Tauschverfahrens
- 1984 Aufstellung des Tauschplanes sowie seine Übertragung in die Örtlichkeit, seine Bekanntgabe mit dem angestrebten freiwilligen Tauschergebnis sowie die Planausführung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
- 1985 Abschluß des Verfahrens durch die entsprechende Berichtigung des Grundbuches und die Übernahme in das Liegenschaftskataster.

Aus 92 alten Grundstücken wurden 46 neue geschaffen. Ein Wirtschaftsweg wurde neu ausgewiesen, seine Fahrbahn befestigt und seitlich bepflanzt, eine 260 m lange Wallhecke neu angelegt sowie die Landschaft durch Einzelbäume und Gruppenbepflanzungen gestaltet.

LITERATUR

- ANGERMANN, G. (1948): Das letzte Jahrhundert westfälischer Eigenbehörigkeit im Urteile der Zeitgenossen. Gütersloh
- BAMBERG, U. (1941): Landeskulturmaßnahmen im nördlichen Teil des Kreises Unna. Diss. Bonn
- BERKENBUSCH, F. (1972): Die Rechtsgeschichte der Flurbereinigung in Deutschland. Diss. Göttingen
- BOTHE, H.-G. (1976): Landeskultur in Deutschland. Berlin
- BORGMANN, R. (1947): Zur Rechtsgeschichte der freien Bauern Westfalens im Mittelalter. In: Westf. Geschichte. Münster
- BOSCH, M. (1920): Die wirtschaftlichen Bedingungen der Befreiung des Bauernstandes im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark im Rahmen der Agrargeschichte Westdeutschlands. Diss. Tübingen
- BRIESEN, E. VON (1907): Die Rechtslage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg. Diss. Münster
- CONSOLIDATIONS-COMMISSION (1861): Aktenstücke der vom landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen im Juli 1860 nach Nassau, Sachsen und Westfalen gesandten Consolidations-Commission. Köln
- CONZE, W. (1957): Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung. Göttingen
- CONZE, W. u. K. KROESCHELL (1979): Bauernbefreiung und Grundentlastung. Agrarrecht. o.O.
- DECK, H. (1939): Die Entwicklung der Grundstückszusammenlegung seit der Stein-Hardenberg'schen Reform. Diss. Breslau
- ENGELS, W. (1957): Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in der Rheinprovinz. Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung. Bonn
- ERNST, W. (1981): Der politische Stellenwert der Raumordnung. In: Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch bei abnehmender Bevölkerungszahl? Münster
- FAHRENHORST, G. (1903): Die Umlegung städtischer Feldmarken nach Gesetz und Praxis und die Zusammenlegung der Südostfeldmark. Dortmund
- FEDER, E.-L. (1954): Die Flurbereinigung in ihrem Einfluß auf die Rechte Dritter. Diss. Freiburg i. Br.
- FLOER, F. (1914): Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Diss. Tübingen
- FRANKE, F. (1933): Die Landesmeliorationen im Kreise Warburg i. W., ihre kulturtechnische und betriebswirtschaftliche Bedeutung. Diss. Bonn (Bergisch-Gladbach 1937)
- FRESE, W. (1988): Die Markenteilungen. In: Gemeindeverwaltung Schöppingen (Hg.), Schöppingen 838–1988. Schöppingen
- FRIEDRICH, H.-J. (1986): Einwirkungen agrargesetzlicher Bodenordnung auf das Gebiet der heutigen Stadt Mönchengladbach seit dem Jahre 1900. Manuskript. Mönchengladbach
- GAMPERL, H. (1967): Ländliche Neuordnung (Flurbereinigung). In: Handbuch der Vermessungskunde, Bd. IVb. Stuttgart
- GÖBEL, E. (1915): Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der Preußischen Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung. Diss. Kiel
- GRAFE, J. (1947): Die Schwiedinghauser Mark bei Neheim. Wattenscheid
- GROTHAUS, W. (1943): Die Lage der Eigenbehörigen in Minden-Ravensberg im 18. Jahrhundert und die Bestrebungen zu ihrer Befreiung (bis zum Jahre 1806). Diss. Münster
- HAFERKAMP, H. (1934): Die Walsum-Sterkrader Großmark. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte des rechten Niederrheins. Diss. Münster
- HAMPER, K. (1964): Der Markenverband Winterberg. Münster
- HARTMANN, K. O. (1934): Die Umlegung von Grundstücken in ihrer Bedeutung für die Behebung der Arbeitslosigkeit. Diss. Halle
- HASELHOFF, G. u. H. BREME (1899): Die Haideböden Westfalens. Münster
- HOLLE (1889): Die wirtschaftliche Zusammenlegung der Feldmark Steinheim. Berlin
- HOTTES, K., J. BLENCK u. U. MEYER (1973): Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege. Schriftenreihe für Flurbereinigung und Beratung, H. 21. Düsseldorf
- HOTTES, K., F. BECKER u. J. NIGGEMANN (1975): Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneuordnung. Schriftenreihe für Flurbereinigung, H. 64. Hilstrup
- DIES. (1976): Siedlungsneuordnung durch Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen. Schriftenreihe für Flurbereinigung und Beratung, H. 29. Hilstrup
- JACOBS, F. (1930): Die Flurbereinigung in Westfalen. Eine Darstellung der Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungsgesetzgebung und ihrer Auswirkungen daselbst. Diss. Würzburg
- KAMPMANN, G. (1927): Die Grundstücksumlegung in Preußen. Diss. Köln
- KEIMER, W. (1915): Die Lage der münsterländischen Bauern in den beiden ersten Jahrzehnten nach der französischen Fremdherrschaft. Diss. Heidelberg

- KEMPER, W. (1926): Studien zur lippischen Agrargeschichte. Diss. Münster
- KITTEL, E. (1978): Heimatchronik des Kreises Lippe. Köln
- KRAFT, H. (1941): Die bäuerlichen Gemeinheitsflächen im Kreise Lüdinghausen um 1800. In: Westf. Forschungen, Bd. IV. Münster
- KRAFT, H. (1947): Bäuerliche Gemeinheitsflächen im Raum von Herne. Wanne-Eickel
- KÜHLE, W. (1801): Über Markenteilungen und die dabei vorkommenden Hauptrücksichten. Münster
- LACHENICHT, G. (1984): Die „Gemeine Mark“ und ihre Teilung in Lette bei Coesfeld. In: Schriftenreihe d. Heimat- u. Verkehrsvereins e. V. Lette, H. 6. Lette
- LAPPE, J. (1907): Die Geseker Huden. Diss. Münster
- LAPPE, J. (1910): Das Nordlünener Markenrecht. Dortmund
- LAPPE, J. (1912): Die Bauernschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg
- LAPPE, J. (1916): Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken. Münster
- LILLOTTE, F.-J. (1980): Der Einsatz des Instrumentes Flurbereinigung in der Raumplanung. In: Festschrift für W. Ernst: Raumplanung und Eigentumsordnung. München
- LÜLFF, E. (1956): Die Marken als Gemeinschaftsbesitz im Kreis Steinfurt zur Zeit der Markenteilung. Ein Beitrag zur westf. Wirtschaftsgeschichte. Diss. Münster
- MAURER, G. L. VON (1856): Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen
- MEER, F. VON (1928): Die Vorteile der wirtschaftlichen Zusammenlegung größerer Grundstücke unter Berücksichtigung der Meliorationen im Gebiet des Nefel- und Ellebaches, Kreis Düren, Jülich und Bergheim. Diss. Bonn
- MEYER, J. (1961): Die Rechtsnatur der Baulandumlegung. Diss. Köln
- MIKUS, W. (1967): Flurbereinigung, Aussiedlung und landwirtschaftliche Neusiedlung in Westfalen. Münster
- MÜLLN, G. (1977): Zur Einleitung von Flurbereinigungen. Anregungen und Hinweise. In: Zs. für Kulturtechnik und Flurbereinigung
- NAURATH, B. u. W. RAUHUT (1952): Das Flurbereinigungsverfahren in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Bonn
- NAURATH, B. (1958): Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren. In: Schriftenreihe der Flurbereinigung, H. 19. Stuttgart
- NIEMEIER, G. (1949): Vöden. Kulturgeographische Studie über eine Sonderform der Gemeinen Mark. In: Festschrift z. 70. Geburtstag von L. Mecking. Bremen-Horn
- NIESSEN, W. (1922): Die Entwicklung des Zusammenlegungswesens unter besonderer Berücksichtigung des Eifelkreises. Diss. Bonn
- PAULY (1904): Die Entwicklung des Zusammenlegungsverfahrens im Kreise Düren. Düren
- PHILIPPI, F. (1928): Gemeine Marken. Leipzig
- PLATE, D. (1853): Über Theilung und Verkoppelung. Hameln
- POTTMAYER, H. (1930): Über einige Marken des Amtes Rheine-Bevergern. Emsdetten
- REGIERUNGSHAUPTKASSE ARNSBERG (o. J.): Die Staatsrenten der Fürsten Sayn-Wittgenstein. o.O.
- SALOMON, P. VON (1912): Die Königliche Generalkommission zu Münster. In: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes. Berlin
- SAURENBACH, H. (1927): Die Gemeinheitsteilungen in der Grafschaft Mark und ihre Auswirkungen. Diss. Bonn
- SCHARNBERG, H. H. (1964): Die Rechts- und Ideengeschichte der Umlegung mit besonderer Berücksichtigung ihrer staatlichen Förderung durch Zwang gegen Widerstrebende. Diss. Kiel
- SCHARPWINKEL, K. (1965): Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diss. Göttingen
- SCHAUENBURG, W. (1933): Die Meliorationen und Landumlegungen des Rhein-Wupper-Kreises in kulturtechnischer und betriebswirtschaftlicher Bedeutung. Diss. Bonn
- SCHLITTE, B. (1886): Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung. Leipzig
- SCHMEIDUCH, G. (1961): Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen. Festschrift „Aus der Arbeit der Landeskulturverwaltung“. Düsseldorf
- SCHOTTE, H. (1907): Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Diss. Münster
- SCHOTTE, H. (1912): Die französische Agrargesetzgebung im Anfange des 19. Jahrhunderts. In: Beiträge zur Geschichte des westf. Bauernstandes. Berlin
- SCHOTTE, H. (1912): Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis 1815. In: Beiträge zur Geschichte des westf. Bauernstandes. Berlin
- SCHULZE, O. (1909): Die Entwicklung der Landwirtschaft. In: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern. Bielefeld u. Leipzig
- SCHUMANN, R. (1980): Straßenbau und Flurbereinigung. Schriftenreihe Forschungsarbeiten aus dem Straßenwesen, H. 96. Bonn-Bad Godesberg
- SCHWERZ, JOH. N. VON (1836): Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. Stuttgart
- SPERBER, K. (1935): Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz. Bonn
- STEUER, R. (1966): 10 Jahre Flurbereinigungs-gesetz. In: Zs. f. Vermessungswesen
- STÜHLE, W. (1801): Über Markenteilungen und die dabei vorkommenden Hauptrücksichten. Münster
- SUSSET, F. (1968): Der Surrogationsgedanke im Flurbereinigungs-gesetz. Diss. Tübingen
- UPMEYER, W. (1906): Die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741. Hildesheim
- VEREIN DER HÖHEREN VERMESSUNGSBEAMTEN der Preuß. Landwirtschaftlichen Verwaltung (1932): Die Angliederung der preußischen Landeskulturbehörden an die allgemeine Verwaltung. Münster
- VÖPEL, H. (1933): Die Herdecker Mark. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschafts- und Siedlungsgeschichte. Diss. Münster
- WEIKEN, K. (1955): Erhebungen über die Notwendigkeit von Flurbereinigungen. Vortrag auf d. 1. Europäischen Seminar für Flurbereinigung v. 27. 6. – 8. 7. 1955 in Wiesbaden
- WEISS, E. (1982a): Deutscher Planungsatlas, Bd. I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 33 – Flurbereinigung. Hannover

- WEISS, E. (1982b): Zur Entwicklung der ländlichen Bodenordnung im Lande Nordrhein-Westfalen. In: Beiträge d. Akademie f. Raumforschung und Landesplanung, Bd. 63. Hannover
- WEISS, E. (1984): Flurbereinigung – Einige Aspekte zur Idee und Entwicklung. In: Bodenpolitik in Stadt und Land, H. 6: Festschrift zum 60. Geburtstag von W. SEELE. Bonn
- WEISS, E. (1987): Quellen zur Geschichte der Bauernbefreiung in Westfalen und Lippe. In: Nachrichten aus dem öffentl. Vermessungsdienst Nordrhein-Westfalen
- WILHELMY, TH. (1865): Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der Preußischen Rheinprovinz verbunden mit einer Darstellung der Nassauischen Consolidationen und der Preußischen Spezial-Separationen. Berlin
- WILLMS, W. (1958): 100 Jahre Verkoppelung-Flurbereinigung in Oldenburg. In: Festschrift des Kulturrates Oldenburg, S. 2–11. Oldenburg
- WISSMANN, TH. (1853): Über das Consolidationswesen im Herzogthum Nassau sowie über Verhütung der Gutszersplitterung. Wiesbaden
- WITTICH, W. (1894): Die Entstehung des Meierrechts und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen. In: Zs. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 1–61. Freiburg u. Leipzig
- Statistische Angaben*, soweit nicht anders vermerkt, aus Unterlagen des Archivs beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster
- Archivalien* aus der Lippischen Landesbibliothek Detmold, dem Staatsarchiv Münster und dem Archiv des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster
- Hauptkarten* nach Unterlagen des Archivs beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster. *Nebenkarten* vom Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr.-Ing. E. Weiß, Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik der Universität Bonn, Lehrstuhl für Bodenordnung und Bodenwirtschaft, Meckheimer Allee 172, 5300 Bonn 1